

**25.05.2022**  
**L 647**

**Kiesabbau „Mordfeld West“  
Antrag auf Tektur der genehmigten Abbauerweiterung  
„Mordfeld West“ (AZ: K2017/0636)  
Antrag auf Genehmigung zur Abbauerweiterung,  
„Mordfeld West III“ im Trockenabbauverfahren  
bei Mordfeld (Altötting)  
  
- ERLÄUTERUNGSBERICHT -**

**Fl.-Nr. 122/3, 122/4, 122/5, 123/3, 123/4**

Gemarkung Raitenhart,

**Fl.-Nr. 539(T), 540/1, 540/2(T) 542/1, 543, 544**

Gemarkung Altötting

Landkreis Altötting

Regierungsbezirk Oberbayern

Überarbeitung: Donnerstag 01.12.2022

(Änderungen gegenüber Urversion sind gelb gekennzeichnet)

**Auftraggeber**



**BV-Nr.: 2022/0573**

Bestandteil des  
Genehmigungsbescheides

Altötting, 08.02.2023  
SG 51 - Bauaufsicht  
gez. Birneder

Inn-Kies Altötting-Mühdorf GmbH & Co. KG  
Am Hergraben 2  
84524 Neuötting

**Planung**

Köppel Landschaftsarchitekt  
Katharinenplatz 7  
84453 Mühdorf/ Inn

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Übersicht</b>	<b>4</b>
1.1	Antragsteller	4
1.2	Vorhaben	4
1.3	Antrag	5
1.4	Nachweis der Eigentumsverhältnisse	6
<b>2</b>	<b>Standortsituation, Grundlagen und naturräumliche Gegebenheiten</b>	<b>8</b>
2.1	Allgemeiner Überblick über die Lage der Abbaustätte	8
2.2	Naturraum	9
2.3	Klima	10
2.4	Übergeordnete Planungen	10
2.4.1	Regionalplan Südostoberbayern	10
2.4.2	Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	11
2.5	Geologie, Boden und Fläche	12
2.5.1	Allgemeine Eckdaten	12
2.5.2	Art und Mächtigkeit der Bodenschichten	12
2.5.3	Altlastenverdachtsflächen	12
2.5.4	Aktuelle Nutzung der Fläche	13
2.6	Wasser	14
2.6.1	Hydrogeologie und Grundwasser	14
2.6.2	Benachbarte, oberirdische Gewässer	15
2.6.3	Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasserbrunnen	15
2.6.4	Überschwemmungsgebiete	15
2.7	Flora und Fauna	15
2.7.1	Bestandsbeschreibung	15
2.7.2	Potenzielle natürliche Vegetation	15
2.7.3	ASK	16
2.7.4	ABSP	16
2.8	Geschützte Flächen, Einzelbestandteile und Denkmäler	16
2.8.1	Schutzgebiete und geschützte Einzelbestandteile	16
2.8.2	Ökoflächenkataster	16
2.8.3	Amtliche Biotopkartierung Bayern	16
2.8.4	Denkmäler	16
2.9	Landschaftsbild	16
<b>3</b>	<b>Vorhabensbeschreibung Kiesabbau</b>	<b>17</b>
3.1	Angaben zur Abbaustätte und Betriebseinrichtungen	17
3.2	Abbauplanung und Vorgehensweise	17
3.3	Abbauabschnitte	18
3.4	Abbautiefe und Böschungen	20
3.5	Abbaumenge und Abbaudauer	20
3.6	Sicherheitsabstände, Sicherheitsbereich und Einfriedung	21
3.7	Arbeitssicherheit	21
<b>4</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der möglichen Einwirkungen auf die Umwelt und der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung</b>	<b>22</b>
4.1	Schutzgut Wasser	23
4.1.1	Beschreibung und Bewertung – Schutzgut Wasser	23
4.1.2	Verbleibende Auswirkungen – Schutzgut Wasser	24
4.2	Schutzgut Boden und Fläche	24
4.2.1	Beschreibung und Bewertung – Schutzgut Boden und Fläche	24
4.2.2	Verbleibende Auswirkungen – Schutzgut Boden und Fläche	25
4.3	Schutzgut Landschaftsbild	25
4.3.1	Beschreibung und Bewertung – Schutzgut Landschaftsbild	25
4.3.2	Verbleibende Auswirkungen – Schutzgut Landschaftsbild	25

4.4	Schutzgut Arten und Biotope .....	26
4.4.1	Beschreibung und Bewertung – Schutzgut Arten und Biotope.....	26
4.4.2	Verbleibende Auswirkungen – Schutzgut Arten und Biotope .....	26
4.5	Schutzgut Klima und Luft .....	27
4.5.1	Beschreibung und Bewertung – Schutzgut Klima und Luft .....	27
4.5.2	Verbleibende Auswirkungen – Schutzgut Klima und Luft .....	27
4.6	Schutzgüter Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter.....	28
4.6.1	Beschreibung und Bewertung – Schutzgut Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter .....	28
4.6.2	Verbleibende Auswirkungen – Schutzgüter Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter.....	28
<b>5</b>	<b>Renaturierung, Rekultivierung und Folgefunktion.....</b>	<b>29</b>
5.1	Renaturierungs- und Rekultivierungsziele .....	29
5.2	Renaturierungs- und Rekultivierungsplanung .....	29
5.3	Abnahme der Rekultivierungsmaßnahmen .....	30
<b>6</b>	<b>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gem. BayKompV .....</b>	<b>31</b>
6.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs gem. BayKompV .....	31
6.1.1	Flächenbilanzierung .....	31
6.1.2	Verbal-argumentative Bewertung der Schutzgüter.....	32
6.2	Verortung des Kompensationsumfangs gem. BayKompV .....	33
<b>7</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>35</b>
7.1	Notwendigkeit.....	35
7.2	Relevanz für dieses Vorhaben .....	35
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung / Fazit .....</b>	<b>36</b>
<b>9</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>37</b>
9.1	Pläne .....	37
9.2	Anlagen .....	37
<b>10</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>38</b>
10.1	Abkürzungen .....	38
10.2	Quellen .....	38
10.2.1	Gesetze .....	38
10.2.2	Richtlinien & Leitfäden.....	38
10.2.3	Bücher / PDFs.....	39
10.2.4	Internet .....	39
10.2.5	Karten .....	39

# 1 Allgemeine Übersicht

## 1.1 Antragsteller

### Antragsteller

---

Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG (im folgenden Bericht *Fa. Inn-Kies* genannt)  
Am Hergraben 2  
84524 Neuötting

Neuötting, den 01.12.2022

### Planungsbüro

---

Köppel Landschaftsarchitekt  
Katharinenplatz 7  
84453 Mühldorf/Inn

#### Bearbeitung:

Julian Kolinski B. Eng. Landschaftsarchitektur  
Barbara Grundner-Köppel Landschaftsarchitektin

Mühldorf, den 24.05.2022 + 01.12.2022



## 1.2 Vorhaben

Die Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG (im folgenden Bericht *Fa. Inn-Kies* genannt) ist der Zusammenschluss der Alt-Neuöttinger Kieswerke GmbH & Co. KG und der Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH im Bereich Sand und Kies.

Die Firma Alt-Neuöttinger Kieswerke GmbH & Co. TRANSPORTE KIESGEWINNUNGS- u. VERTRIEBS KG (ANKW) betreibt die Kiesgrube „Mordfeld West I“ im Trockenabbauverfahren auf den Flächen Fl.-Nr. 540/1, 542/1, 543, Gmk. Altötting, welche mit Bescheid vom 05.02.2018 (Az. K2017/0636) genehmigt wurde.

Für Mordfeld West I wurde zuletzt eine Erweiterung auf den Fl.Nr. 538, 538/1, Gmk. Altötting (Mordfeld West II) durch die Fa. Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG beantragt, welche bereits mit Bescheid vom 24.09.2021 (Az. 2021/0430 AG BG) genehmigt wurde.

Die Fa. Inn-Kies beabsichtigt nun die bestehenden Kiesgruben „Mordfeld-West I“ und „Mordfeld West II“ nach Süd-Westen auf die Flurstücke Fl.-Nr. 122/3, 122/4, 122/5, 123/3, 123/4, Gemarkung Raitenhart und Fl.-Nr. 539(T), 540/1, 540/2(T) 542/1, 543, 544, Gemarkung Altötting, mit vorliegenden Antrag zu erweitern („Mordfeld-West III“).

Wie auch schon bei den bestehenden Abbauflächen wird die Abbaufläche nicht wieder verfüllt.

Für diese Abbauerweiterung Mordfeld West III ist eine Tektur der genehmigten Abbauerweiterung „Mordfeld West I“ (AZ: K2017/0636) vom 05.02.2018 notwendig. Mit dem geplanten Gesamtkonzept von „Mordfeld West III“ verändert sich u.a. die Abbausohle auf Grundlage aktueller Grundwasserdaten, sowie die Umsetzung der Rekultivierung von dem Bestandskiesabbau „Mordfeld West I“.

Sämtliche nachfolgend beschriebenen Erläuterungen zu dem Gesamtkonzept Mordfeld West III beziehen sich somit auch auf das Abbauvorhaben „Mordfeld West I“

Die Antragsunterlagen vom 24.05.2022 sind beim zuständigen Landratsamt Altötting eingegangen. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 2022/0573 geführt. Aufgrund der Nachforderung des Wasserwirtschaftsamts (per Mail 15.09.2022), der unteren Naturschutzbehörde (telefonisch, sowie per Mail 15.11.2022), wird der Antrag überarbeitet. Aus Übersichtlichkeitsgründen werden folgende Antragsunterlagen noch einmal abgegeben und mit vorliegenden Unterlagen ersetzt. Abbauplan L647-2.0, Rekultivierungsplan L 647-3.0 sowie der Erläuterungsbericht.

Folgende Bereiche wurden geändert und eingearbeitet:

- Höhe der Abbausohle und Rekultivierungssohle
- Daten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (wurde der zuständigen Behörde am 14.10.2022 nachgereicht)
- Änderung der Fläche des Kompensationsumfangs
- Verweis auf Änderung der vorhandenen Ökokontofläche auf Fl.Nr: 539 Gem. Raitenhart
- Ergebnis des Immissionsschutztechnisches Gutachten in Bezug auf Luftreinhalte (wurde der zuständigen Behörde am 09.06.2022 nachgereicht)

### 1.3 Antrag

Gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) ist für die Ausführung des geplanten Abbaus eine Genehmigung erforderlich. Dieser Abgrabungsantrag wird bei der Stadt Altötting eingereicht.

Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG besteht, in Absprache mit dem Landratsamt Altötting, aufgrund der hier geplanten Verwendung von Abbaubauabschnitten, nicht (Erläuterung siehe Kap.7).

Der Inhalt der vorliegenden Antragsunterlagen wurde nach den Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden, Punkt 2.3.2.2 i. d. Fassung vom 09.06.1995, zusammengestellt.

Hiermit beantragen wir im Namen und im Auftrag der **Fa. Inn-Kies:**

- Die Tektur der genehmigten Abbauerweiterung Mordfeld West I (AZ: K2017/0636) auf den Grundstücken Fl.Nr. 540/1, 542/1 (ehemals 542), 543 Gemarkung Altötting
- Die Genehmigung der Erweiterung des Kiesabbaus Mordfeld West III, im Trockenabbauverfahren nach Art. 6 Abs. 1 BayAbgrG auf den Grundstücken Fl.-Nr. 122/3, 122/4, 122/5, 123/3, 123/4 Gemarkung Raitenhart, Fl.-Nr. 539(T), 540/1,540/2(T) 542/1, 543, 544 Gemarkung Altötting.

Für die Erstellung der benötigten Genehmigungsunterlagen und Einreichung hat die Fa. Inn-Kies das Planungsbüro

**Köppel Landschaftsarchitekt**

**Katharinenplatz 7**

**84453 Mühldorf am Inn** beauftragt.

Hiermit legen wir im Namen und Auftrag der **Fa. Inn-Kies** die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung vor.

## 1.4 Nachweis der Eigentumsverhältnisse

Tab. 1 Grundstückseigentümer der Abgrabungsfläche (Katastrerauszug v. 29.03.2022)

Fl.-Nr.	Eigentümer
<b>Gmk. Altötting</b>	
540/2	Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG Am Hergraben 2, 84524 Neuötting
539, 540/1, 542/1, 543	*Alt-Neuöttinger Kieswerke GmbH & Co. Transporte Kiesgewinnungs- u. Vertriebs KG Am Hergraben 27, 84524 Neuötting
544	**Gallhauser, Gabriele Ines; Mozartsraße 3, 84577 Tüßling Mitterpleininger, Brigitta Maria; Siedlungsstraße 3, 84524 Neuötting
<b>Gmk. Raitenhart</b>	
122/3, 122/4, 122/5	**Kammergruber, Josef Holzhauser Straße 13, 84503 Altötting
123/3, 123/4	**SEBA GmbH Au 2, 84552 Geratskirchen
* Diese Firma ist Gesellschafter der Firma Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG	
** Mit diesen Grundstückseigentümern bestehen notarielle Vorverträge für den Erwerb der Grundstücke, bzw. den Erwerb der zu entnehmenden Rohstoffe (Sand u. Kies)	

Tab. 2 Grundstückseigentümer der Nachbarflächen (Katastrerauszug v. 29.03.2022)

Fl.-Nr.	Eigentümer
<b>Gmk. Neuötting</b>	
1101	Stadt Neuötting Ludwigstraße 62, 84524 Neuötting
<b>Gmk. Altötting</b>	
537, 539/1, 545	Stadt Altötting Kapellplatz 2a, 84503 Altötting
538, 538/1	Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG Am Hergraben 2, 84524 Neuötting
540	Hausner, Josef Konrad Mordfeld 2, 84503 Altötting
541	Scholz, Ulrike, Dr. Mordfeld 2a, 84503 Altötting
542	Schießl, Johann Anton u. Marianne Elisabeth Mordfeld 4, 84503 Altötting
<b>Gmk. Raitenhart</b>	
122/7	Jehle, Christine Birgit Ulrike Kapuzinerstraße 11, 84503 Altötting
123	Zellner, Josef Loder 70, 84503 Altötting
108, 124	Stadt Altötting Kapellplatz 2a, 84503 Altötting



## 2 Standortsituation, Grundlagen und naturräumliche Gegebenheiten

### 2.1 Allgemeiner Überblick über die Lage der Abbaustätte



**Abb. 2** Blaue Markierung: Antragsfläche (grob). Ohne Maßstab. Geobasisdaten: © BVV. Quelle: BayernAtlas, aufgerufen 28.03.2022, ergänzt.

Das zu beantragende Abbaugelände „Mordfeld-West III“ der Fa. Inn-Kies befindet sich im Landkreis Altötting, im Norden der Stadt Altötting und südwestlich der Stadt Neuötting.

In dieser Region ist das Landschaftsbild sehr stark von Kiesabbauvorhaben geprägt. Wie in Abbildung 1 zu sehen, sind weite Flächen im Norden, Osten und Westen hiervon beeinflusst. Die Vorhabensfläche befindet sich westlich der Gemeindestraße „Mordfeld“, sowie nördlich der St 2550 und umschließt die aktuellen Abbaufelder Mordfeld West I und Mordfeldwest II. In einer Entfernung von rund 100 im Süden, bzw. 600m im Osten beginnt die Bebauung von Alt- und Neuötting. Die Erweiterungsfläche selbst, sowie die weiteren umliegenden Flächen in Richtung Westen werden, bis auf den aktiven Kiesabbau, landwirtschaftlich genutzt. Hier befinden sich auch mehrere Weiler (siehe Abb. 3 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Die Erschließung des Kiesabbaus erfolgt parallel zu dem in den „Pilgerweg“ mündenden Feldweg nördlich von „Mordfeld West I“.



Abb. 3 Luftbild mit Kiesabbauerweiterung „Mordfeld West I und II“ (gelb, grob) und Antragsfläche „Mordfeld West III“ (blau, grob). Ohne Maßstab. Geobasisdaten: © BVV. Quelle: BayernAtlas, aufgerufen am 28.03.2022.

## 2.2 Naturraum

Das Planungsgebiet ist Teil der Naturraum-Haupteinheit **„Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“** (D65, SSYMANK, zit. nach FIS-NATUR) und zählt darin zur Naturraum-Einheit **„Unteres Inntal“** (054, MEYEN/SCHMITHÜSEN et al., zit. nach FIS-NATUR). Auf Ebene der Naturraum-Untereinheit gem. ABSP (StMLU 1994) befindet sich das Planungsgebiet in den **„Terrassenlandschaften im Unteren Inntal“** (054-C).

Die Naturraum-Einheit des Unteren Inntals beginnt bei Gars im Landkreis Mühldorf und erstreckt sich etwa 120 km in Richtung Osten. Im Unteren Inntal nimmt die Schottermächtigkeit von West nach Ost ab, wodurch sich auch die Sprunghöhen der einzelnen Terrassenkanten reduzieren. Der Naturraum im Umfeld Altöttings ist zudem stark durch die von Süden kommende Alz geprägt. Als Folge dessen Schwemmfächers steht Altötting auf Alzschottern (StMLU 1994).

Die Terrassenstufen im Bereich des Vorhabens werden im ABSP des Landkreises Altötting (StMLU 1994) wie folgt beschrieben:

*„Zwischen Hochterrassenrand und Auenstufe breiten sich westlich von Altötting die Öttinger Terrasse als Hauptterrasse und die nördlich anschließende, jüngere Flossinger Terrasse aus. Eine Terrassenkante von etwa 10-15 m trennt beide Terrassenniveaus. Während die **Öttinger Terrasse** von Trockenheit und intensivem Ackerbau geprägt ist, zeigt die **Flossinger Terrasse** mit ihren Quellaustritten die zum Teil ausstreichende Obere Süßwassermolasse (Tertiäroberkante) an.“*

Das Vorhaben liegt demnach im Bereich der Öttinger Terrasse, wobei sich die Terrassenkante hinunter zur Flossinger Terrasse nur wenige hundert Meter nördlich befindet. In der etwas weiteren Umgebung finden sich im Südwesten noch die **Osterwiese**, ein Anmoor- und Niedermoorstreifen, sowie die **Mittlinger Vorterrasse** östlich von Altötting (StMLU 1994).

Das Gelände ist weitestgehend flach und liegt auf ca. 397 m ü. NHN.

## 2.3 Klima

Die nächstgelegene Wetterstation (Nr. 74 „Lochheim“) befindet sich bei Lochheim (Mühldorf a. Inn), rund 13 km nordwestlich des Untersuchungsgebietes und liefert folgende Eckdaten (vgl. WETTERSTATION LOCHHEIM LFL):

- Jahresmitteltemperatur: 8,8 °C (2021)
- mittl. Jahresniederschlag: 832,1 mm (2021)

## 2.4 Übergeordnete Planungen

### 2.4.1 Regionalplan Südostoberbayern

Die Abbaufäche befindet sich in der Planungsregion 18 Südostoberbayern. Die fünfte Fortschreibung des Kapitels B V 6 „Bodenschätze“ im Regionalplan Südostoberbayern wurde am 19.11.2005 rechtsverbindlich. Die zum Abbau vorgesehene Fläche befindet sich am Ostrand im Bereich des Vorranggebiets für Bodenschätze - Kies und Sand Nr.: 101K3.

In Nr. 6.2.1. legt der Regionalplan fest: „Die Vorranggebiete sind für die Gewinnung der genannten Bodenschätze vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau nicht vereinbar sind.“

Westlich angrenzend befinden sich das Vorranggebiet 101K1 sowie das Vorbehaltsgebiet 101K2.

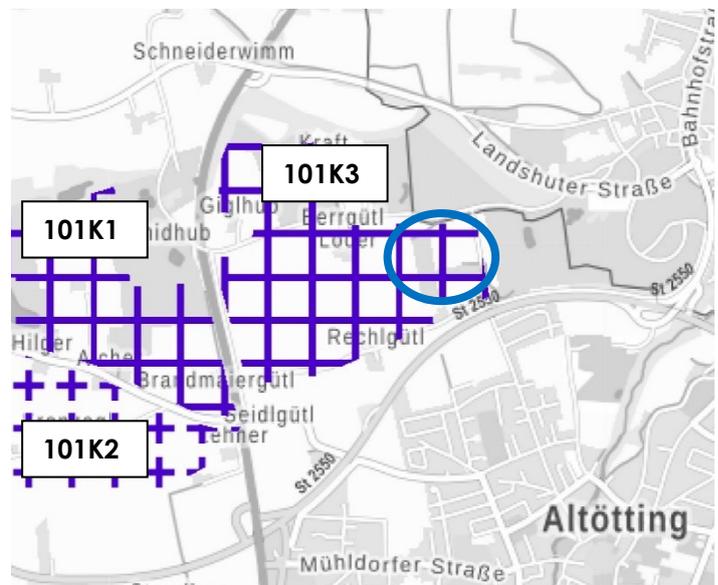


Abb. 4 Ausschnitt aus dem Regionalplan Südostoberbayern. Blaue Markierung: Antragsflächen (grob). Ohne Maßstab. Geobasisdaten: © BVV Quelle: RISBY, aufgerufen am 28.03.2022, ergänzt.

## 2.4.2 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

	KIESABBAU		FEUCHTWÄLDER
	SONSTIGE GRÜNFLÄCHE (SCHUTZSTREIFEN, GARTEN USW)		SCHÜTZENSWERTE GRÜNBESTÄNDE
	VORGESCHLAGENE EINGRÜNUNG		NATURDENKMAL
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		SCHÜTZENSWERTE BÄUME
	FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT		GRÜNORDNUNGSPLAN
	NATURSCHUTZGEBIET		
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET		
	WASSERFLÄCHE		
	WASSERSCHUTZGEBIET		
	ÜBERSHWEMMUNGSGEBIET		

**Abb. 5** Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Kreisstadt Altötting vom 11.05.1981. Blaue Markierung: Bestand (grob). Rote Markierung: Geltungsbereich (grob). Ohne Maßstab. Quelle: Stadt Altötting (2021), ergänzt

Der Flächennutzungsplan der Gemarkung Altötting ist vor allem im Umfeld des Geltungsbereichs der Flächen dieses Antrags auf dem Stand von 1985. Der Geltungsbereich ist als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet.

Des Weiteren sind hier folgende Bereiche relevant:

Schützenswerte Bäume an der angrenzenden Straße im Osten des Geltungsbereiches. Ein großflächiges Wasserschutzgebiet in dem sich der Geltungsbereich befindetet. Weder der Bereich mit den schützenswerten Bäumen noch das Wasserschutzgebiet sind aktuell noch vorhanden. Dies wird zum einen durch Portale wie Bayernatlas, FinWeb und Gislinfo gezeigt, sowie auch vom Bauamt Altötting bestätigt. (Telefongespräch vom 22.01.2021, 10:00 mit Herrn Peter Laske von der Kreisstadt Altötting Abt. IIIb – Bauverwaltung)

## 2.5 Geologie, Boden und Fläche

### 2.5.1 Allgemeine Eckdaten

Laut Übersichtsbodenkarte von Bayern kommen im Gebiet **fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über tiefem Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter) (22b)** vor. Gemäß Digitaler Geologischer Karte von Bayern stehen im Gebiet **hochwürmzeitliche Schmelzwasserschotter mit Kies, wechselnd sandig, steinig, z. T. schwach schluffig** an.

### 2.5.2 Art und Mächtigkeit der Bodenschichten

Erfahrungsdaten aus dem vorangegangenen Abbau geben Auskunft über die Mächtigkeit des Oberbodens und des Abraums (Rotlage). Es ist von einer Oberbodenmächtigkeit von ca. 0,3 m und einer Abraummächtigkeit von durchschnittlich 0,7 m auszugehen. Der darunter liegende Schotterkörper reicht bis zum Grundwasser.

### 2.5.3 Altlastenverdachtsflächen



**Abb. 6 Altlastenverdachtsfläche "Loder"** Quelle Inn-Kies.  
Rote Markierung: Altlastenverdachtsfläche

Auf dem Flurstück 539 befindet sich eine zusammenhängende Ablagerungsfläche (Altdeponie) siehe Abbildung 5. Diese Fläche ist am 09.07.2012 nach einer bodenschutzrechtlichen orientierenden Untersuchung aus dem Altlastverdacht nutzungsorientiert entlassen worden. Somit ist die Fläche rechtlich nicht mehr Bestandteil des (Altlasten-)Katasters. Durch die Nähe der Deponie zur hier beantragten Auskiesung der Nachbarfläche, können jedoch potenzielle Gefahren auftreten. Dies sind unter anderem Gefährdung der Standsicherheit, Veränderung des Wasserhaushalts im Abfallkörper, sowie diffuse Deponiegasaustritte. (Siehe Stellungnahme Landratsamt Abteilung Abfallrecht und Bodenschutz AZ: 22-1761-9/1//1783-6 vom 12.04.2021)

## 2.5.4 Aktuelle Nutzung der Fläche

Die Flächengröße des geplanten Vorhabens beträgt ca. 11,5 ha. Der Großteil dieser Fläche (7,2 ha) wird noch landwirtschaftlich genutzt. Die restliche Fläche wird zum größten Teil durch den derzeitigen Kiesabbau in Anspruch genommen. Das Ackerbauliche Ertragspotenzial wird in einer Größenordnung von <35 (äußerst gering) bis > 85 (sehr hoch), bei 70-<85 als hoch eingestuft. (siehe Abb. 7)

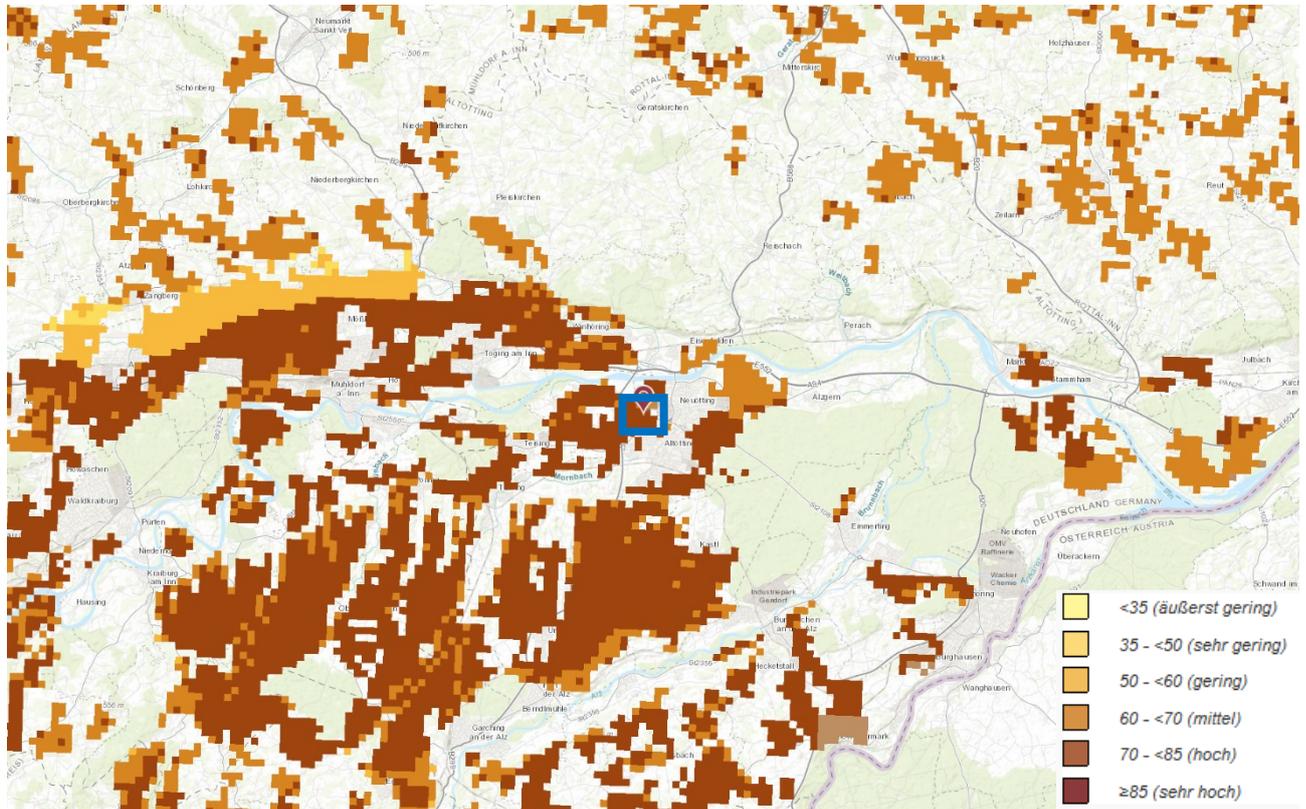


Abb. 7 Übersicht Ackerbauliches Ertragspotential Ohne Maßstab. schwarze Markierung: Vorhabensbereich, Quelle: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR); [https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de&tab=boden&cover=boden\\_potenzial&layers=boden\\_sqr1000\\_aqs;02.05.2022](https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de&tab=boden&cover=boden_potenzial&layers=boden_sqr1000_aqs;02.05.2022)

## 2.6 Wasser

### 2.6.1 Hydrogeologie und Grundwasser

Auf Basis der Hydrogeologischen Karte 1:50.000 von Altötting (LfU, 2008a & 2008b) lassen sich folgende Aussagen für das Gebiet treffen: Gemäß Blatt 1 (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) wird „Mordfeld-West“ hydrogeologisch als „Poren-Grundwasserleiter mit sehr hoher bis hohe Ergiebigkeit“ klassifiziert, welcher eine sehr hohe bis hohe Porendurchlässigkeit und großer Mächtigkeit aufweist. Die Deckschicht besteht aus „Lockergestein mit geringer bis mäßiger Porendurchlässigkeit“ und ist „geringmächtig oder lückenhaft verbreitet“ und wird der Einheit der „Auenablagerungen und feinkörnige Hochflutablagerungen“ aus dem Quartär zugeordnet. Die oberste hydrogeologische Einheit wird als „Quartäre Talfüllung des Alz- und Inntals“ eingestuft.

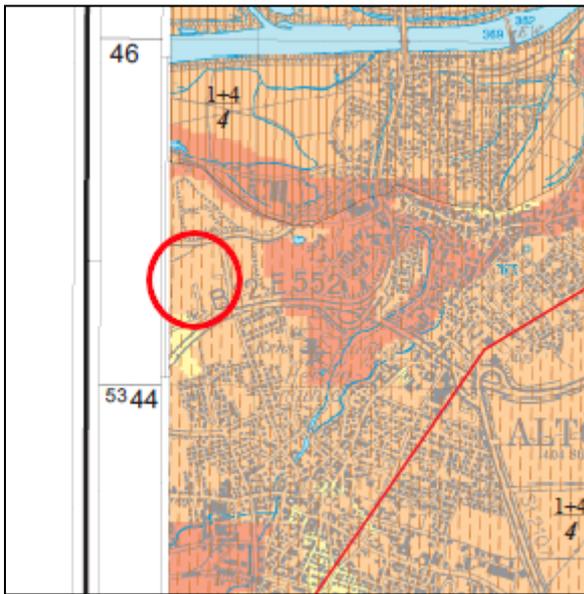


Abb. 9 Auszug aus der Hydrogeologischen Karte 1:50.000 von Altötting – Blatt 2: Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung. Rot: Lage „Mordfeld-West“. Ohne Maßstab. Geobasisdaten: © BVV. Quelle: LfU (2008b), ergänzt.

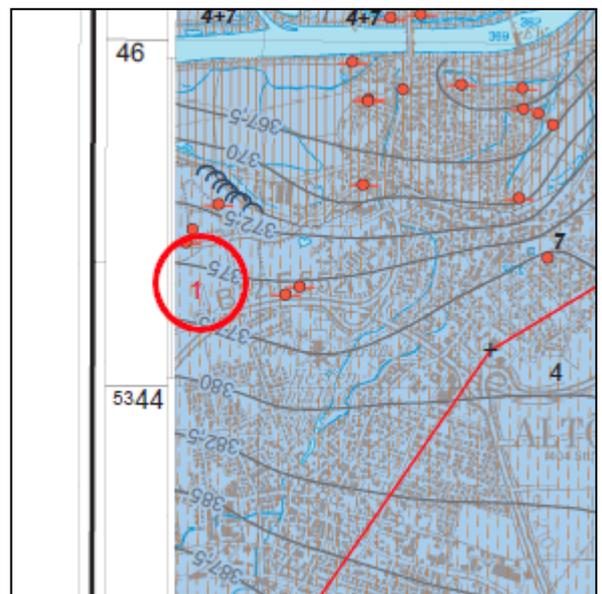


Abb. 8 Auszug aus der Hydrogeologischen Karte 1:50.000 von Altötting – Blatt 1: Grundlagen. Rot: Lage „Mordfeld-West“. Ohne Maßstab. Geobasisdaten: © BVV. Quelle: LfU (2008a), ergänzt.

Die Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird in Blatt 2 (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) als **gering** angegeben, mit einer wahrscheinlichen Sickerwasser-Verweilzeit von mehreren Monaten bis ca. 3 Jahren. Das Filtervermögen der Deckschicht wird als **hoch** beschrieben, dass der obersten hydrogeologischen Einheit als **sehr gering**.

Die **Grundwasserfließrichtung** verläuft gem. Blatt 2 der Hydrogeologischen Karte 1:100.000 von Südostoberbayern (LfU, 2015) von Süd-Südwest in Richtung Nord-Nordost zum Fluss „Inn“.

Für das geplante Vorhaben „Mordfeld West III“ wurde im März 2022 eine fachtechnische Stellungnahme hinsichtlich der Hydrogeologie angefertigt (vgl. Anlage 1). In dieser wird auf Grundlage von Stichtagsmessungen das **Grundwassergefälle** mit 1,1% in Richtung Norden angegeben. Bei einer Stichtagsmessung vom 28.04.2021 wurde am Nordrand des Vorhabens ein **Grundwasserstand** von 372,75 m ü. NHN und am Südrand 379,8 m ü. NHN gemessen. Als **höchster zu erwartender Grundwasserspiegel**, nach dem Verfüll - Leitfaden in der Fassung vom 23.12.2019, wurde am Nordrand von „Mordfeld West II“ 374,8 m ü. NHN und am Südrand des aktuellen Planungsgebiets 381,9 m ü. NHN ermittelt. (vgl. Hydrogeologische Stellungnahme; BUG Büro für Umwelt und Geowissenschaften v. März 2022)

## 2.6.2 Benachbarte, oberirdische Gewässer

Natürlich entstandene, oberirdische Gewässer sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Innerhalb der bestehenden Kiesabbauflächen der Umgebung befinden sich mehrere Absetzbecken. Entlang des Hangs südlich der Landshuter Straße im Norden finden sich mehrere Quellaustritte.

## 2.6.3 Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasserbrunnen

Es befinden sich keine Trinkwasserschutz- oder -vorranggebiete im Umfeld des Vorhabens. Das nächste Trinkwasserschutzgebiet liegt rund 2,5 km südwestlich des Abbaugebiets.

Bei den Gehöften Rechlgütl, Loder und Berrgütl befinden sich Brauchwasserbrunnen.

## 2.6.4 Überschwemmungsgebiete

Festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete kommen im Bereich der Antragsflächen nicht vor. Erst die Flächen in der Innaue im Norden sowie das Umfeld des Mörnbachs im Osten sind als Überschwemmungsgebiete vorläufig gesichert.

## 2.7 Flora und Fauna

### 2.7.1 Bestandsbeschreibung

Die Erweiterungsfläche bietet als landwirtschaftlich genutzte Fläche grundsätzlich Lebensraum für Acker- und Wiesenbrüter. Richtung Westen sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen weitläufig und werden im Gegensatz zum östlichen Teil des Geltungsbereichs von weniger Störungen beeinflusst. Der Gehölzbestand auf der Fl.Nr. 539 bietet zudem Lebensraum für verschiedene weitere Brutvögel.

Eine Bestandserfassung der Feldvögel zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch die geplante Abbauerweiterung wurde durch das Umwelt-Planungsbüro Scholz (22.09.2021) durchgeführt. Hier wurde die Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit mindestens zwei Brutrevieren zwischen Loder und Rechlgütl durch die Erfassung der Singflüge der Art ermittelt. (vgl. Anhang 3 Bestandserfassung Feldvögel)

Zauneidechsen können entlang der Abbauböschungen des Bestandabbaus „Mordfeld-West I“ vorkommen. Aufgrund der schütterten Vegetation und der fehlenden Deckung gegenüber Beutegreifern gestalten sich die Böschungen jedoch weniger optimal. Lediglich auf den südexponierten Bereichen der Schutzwälle ist das Auftreten der Zauneidechse wahrscheinlich.

Aufgrund der Nähe zu weiteren Kiesabbaustandorten mit stellenweise geeigneten Zauneidechsenhabitaten, ist ein Vorkommen abwandernder Individuen nicht auszuschließen.

### 2.7.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation (PNV) wird die Vegetation bezeichnet, die sich durch natürliche Entwicklung auf den jeweiligen Standorten einstellen würde, wenn der menschliche Nutzungseinfluss aufhörte. Sie kann als Leitbild für die Entwicklung naturnaher Bereiche fungieren.

Gemäß der Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Bayerns des BAYERISCHEN LANDESAMTS FÜR UMWELT (zit. nach FIS-NATUR) wird die PNV für das Untersuchungsgebiet als „**Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald**“ (M4b) angegeben.

### 2.7.3 ASK

In der ASK sind zwei Punkte in der östlich gelegenen Kiesgrube „Mordfeld“ verzeichnet. Hierbei handelt es sich um einen Flussregenpfeifer und einen Gartenrotschwanz von 2006 (Nr.: 647), Funde drei juveniler Zauneidechsen von 2015 sowie der Nutzung eines Stillgewässers als Laichhabitat der Wechselkröte (100 Kaulquappen in 2015 und 3 Adulte in 2016, Nr: 844).

Im Westen des geplanten Vorhabens, sind zwischen Rechlgütl und B299 zwei Funde (2020, Nr.: 772,773) der Feldlerche (*Alauda arvensis*) verortet.

Im vom Vorhaben betroffenen Wirkungsbereich gibt es keine aktuellen ASK Punkte.

### 2.7.4 ABSP

Das ABSP des Landkreises Altötting stammt aus dem Jahr 1994 und ist mittlerweile in einigen Teilen überholt (Datenaktualität). Bemerkenswerte Flächen im Wirkraum des Vorhabens konnten im ABSP nicht festgestellt werden. Es wurden lediglich die Aussagen getroffen, dass der Waldflächenanteil in waldarmen Gebieten erhöht und großflächige Magerstandorte im Rahmen des Kiesabbaus geschaffen werden sollen.

## 2.8 Geschützte Flächen, Einzelbestandteile und Denkmäler

### 2.8.1 Schutzgebiete und geschützte Einzelbestandteile

Es befinden sich keine Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet bzw. dessen Umfeld.

### 2.8.2 Ökoflächenkataster

Auf der Flurnummer 539 Gemarkung Altötting sind Teilflächen im Ökoflächenkataster erfasst und teilweise bereits als A/E-Fläche verwendet: ÖFK ID 185194, ÖFK ID 206330, ÖFK 196195. Ist die hier beantragte Abtragungsgenehmigung erteilt, verpflichtet sich der Antragsteller, bei der zuständigen Behörde die Verlegung der Fläche, bzw. Teilabschnitte des Ökoflächenkatasters mit der ÖFK ID: 206330 zu beantragen und durchzuführen.

### 2.8.3 Amtliche Biotopkartierung Bayern

Amtlich kartierte Biotope sind auf der Vorhabensfläche und dessen Umfeld nicht vorhanden.

### 2.8.4 Denkmäler

Bodendenkmäler, Baudenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler kommen im Bereich der Erweiterungsfläche nicht vor. Eine Betroffenheit des Bodendenkmals ca. 175 m westlich der Erweiterung wird ausgeschlossen.

## 2.9 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens von großflächigen Abbauvorhaben geprägt. Im Süden und Osten liegen die Orte Alt- und Neuötting, im Südwesten-Westen sind in der näheren Umgebung einige Weiler und Gehöfte vorhanden. Die weitere Landschaft wird von intensiver Landwirtschaft gestaltet. Die bestehenden Abbaufächen in der Umgebung weisen in ihren Randflächen häufig Gehölzbestände auf. Die das Gebiet durchziehende St 2550 und B 299 werden ebenfalls durch Gehölzreihen bzw. Alleen in das Landschaftsbild eingegliedert.

Ca. 200 Meter nördlich der Antragsfläche befindet sich ein bewaldeter Geländesprung hinab in die Innaue. Das dortige Landschaftsbild unterscheidet sich mit seinen zahlreichen Gehölzstrukturen und feuchteren Bodenverhältnissen stark von der restlichen Umgebung.

### 3 Vorhabensbeschreibung Kiesabbau

#### 3.1 Angaben zur Abbaustätte und Betriebseinrichtungen

Die Erweiterungsfläche „Mordfeld West III“ umfasst insgesamt ca. 11,5 ha. Betriebseinrichtungen im genannten Geltungsbereich sind nicht geplant. Das abgebaute Material wird auf LKWs geladen und dann zur Aufbereitung in die direkt nördlich angrenzende Kiesgrube der Fa. Freudlsperger transportiert. Der hierfür geplante **Fahrtweg** ist in nachstehender Abbildung zu sehen. Die Errichtung dieser Zu- und Abfahrt wurde bereits genehmigt und fertiggestellt. Die regelmäßigen **Arbeitszeiten** sind, je nach Auftragslage, von Montag bis Freitag von 7:00 – 17:00 Uhr.



**Abb. 10** Verlauf der geplanten Zu- und Abfahrt (schwarze Strichlinie). Blaue Markierung: Antragsfläche (grob), gelbe Markierung: Bestand Mordfeld-West I und II (grob). Ohne Maßstab. Quelle: Inn-Kies, aufgerufen 28.03.2022, ergänzt.

#### 3.2 Abbauplanung und Vorgehensweise

Der Abbau ist in drei Abbaubereichen gegliedert und wird im Uhrzeigersinn nacheinander bearbeitet. Die Vorgehensweise ist bei jedem Abbaubereich identisch: Vor Beginn des Abbaus wird der Ober- und Unterboden schonend außerhalb der Vogelbrutzeit abgeschoben. Der Unterboden wird zur Anschüttung von Wällen rund um die Erweiterungsfläche verwendet, diese bleiben dauerhaft erhalten. Überschüssiges Material sowie der gesamte Oberboden werden im Geltungsbereich und auf den benachbarten Kiesabbauflächen fachgerecht gelagert oder verfahren. Nach Abschluss des Abbaus werden der Ober- und Unterboden, welcher nicht in den Wällen verbaut ist, auf die Grubensohle wieder aufgebracht. Auf eine vollständige Verfüllung wird verzichtet.

### 3.3 Abbauabschnitte

Der Gesamtumfang von 11,5 ha wird in drei Abbauabschnitte gegliedert. Diese Unterteilung wird verwendet um die Zwischenziele der Abbauplanung klar definieren zu können und den Abbaufortschritt zu bewerten. Auch wird die dem Kiesabbau zuordenbare offene Gesamtfläche so gering wie möglich gehalten. Diese Vorgehensweise ist auch notwendig, um eine zeitnahe und zum Abbau parallel durchgeführte Rekultivierung zu ermöglichen.

Ausgangspunkt der Abbauarbeiten ist immer der aktuelle Abbau Mordfeldwest I. Von hier aus werden die Abbauabschnitte 1-3 im Uhrzeigersinn nacheinander abgebaut und rekultiviert. Die Abbausohle von Mordfeldwest I wird dem aktuellen hydrogeologischen Gutachten und den Plänen dieses Antrags (Mordfeld West III) angepasst. Das Abbauschema wird auch in der nachfolgenden Abbildung dargestellt und zeigt in den Farben des jeweiligen Abbauabschnitts (BA 1-3) die offene Gesamtfläche (oGF) je Abbauabschnitt. Hier werden folgende Bereiche pro Abbauabschnitt unterschieden:

- Zufahrt - Bereich, der für den Abtransport des Materials offengehalten werden muss.
- Aktueller Kiesentnahmebereich - Bereich, der je Abbauabschnitt gerade abgebaut wird, ist hier durch eine schwarze Schraffur ersichtlich.
- Rek. i. a. - Rekultivierung in Arbeit; der Bereich, in dem die Rekultivierung parallel im vorangegangenen Kiesentnahmebereich stattfindet.

#### **Abbauabschnitt 1:**

Der Kiesabbau findet im Südosten des Geltungsbereichs statt. Im Bereich Mordfeld West II wird die Rekultivierung durchgeführt. Dem Kiesabbau zuordenbare offene Gesamtfläche: 7,2 ha

#### **Abbauabschnitt 2:**

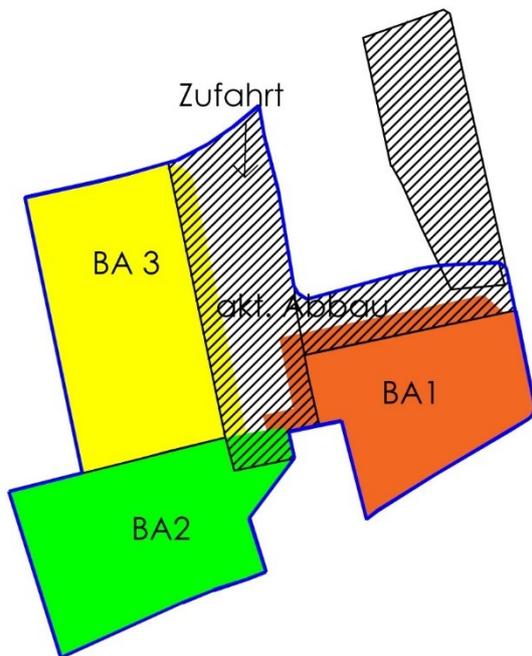
Der Kiesabbau findet im Südwesten des Geltungsbereichs statt. Auf der Fläche von Mordfeld West II ist die Rekultivierung abgeschlossen. Die Rekultivierung wird auf Bauabschnitt 1 durchgeführt. Dem Kiesabbau zuordenbare offene Gesamtfläche: 8,3 ha

#### **Abbauabschnitt 3:**

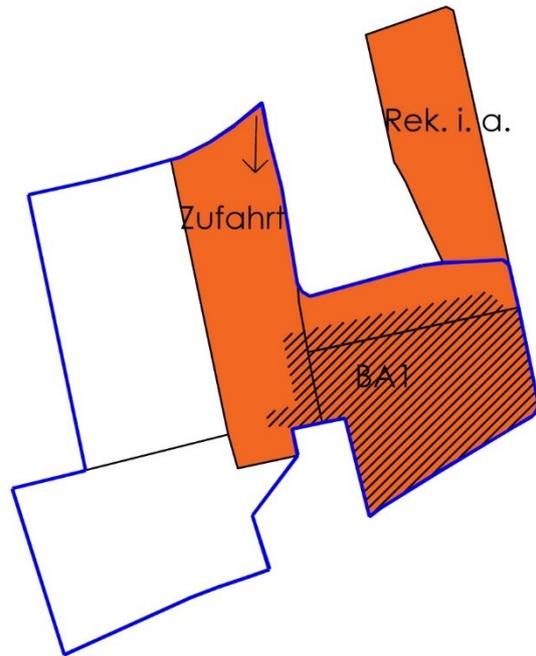
Der Kiesabbau findet im Nordwesten des Geltungsbereichs statt. Auf der Fläche von Bauabschnitt 1 ist die Rekultivierung abgeschlossen. Die Rekultivierung wird auf Bauabschnitt 2 durchgeführt. Dem Kiesabbau zuordenbare offene Gesamtfläche: 8,4 ha

Sind die Kiesabbauarbeiten in Bauabschnitt 3 abgeschlossen, wird er anschließend mit der Fläche vom ehemaligen Mordfeld West I, auf der sich die Zufahrt befindet, rekultiviert.

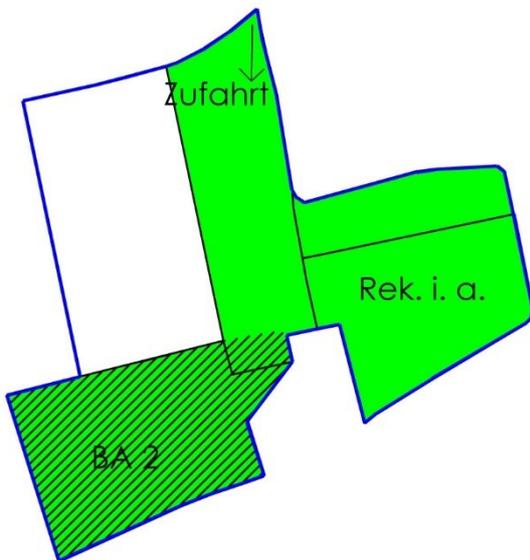
**Bestand vor Abbau**



**Abbauabschnitt 1 (oGF 7,2 ha)**



**Abbauabschnitt 2 (oGF 8,3 ha)**



**Abbauabschnitt 3 (oGF 8,4 ha)**

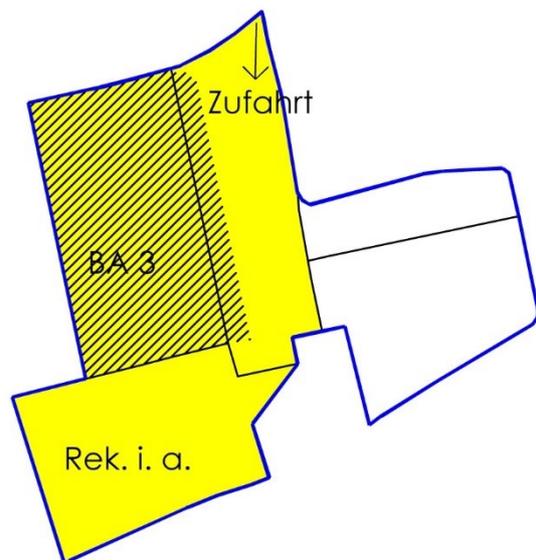


Abb. 11 Darstellung der offenen Gesamfläche je Abbaubereich (BA 1-3)

### 3.4 Abbautiefe und Böschungen

Der Abbau erfolgt nach den Regeln der Technik in bis zu 3 Abbaustufen. Zulässig für eine Abbaustufe ist die Reichweite des Abbaugeräts zuzüglich 1m. In der Regel ist dies bis rd. 6 m Abbauhöhe. Die Abbauböschungen werden entsprechend den Regelungen der Berufsgenossenschaft mit maximal 1:0,58 (60°) angelegt. Die Böschungen sind so anzulegen, dass sie mit dem vorkommenden Material standfest errichtet werden können. Auf dem Flurstück 539 befindet sich eine zusammenhängende Ablagerungsfläche (Altdeponie). Um eine Kontaminierung des geplanten Abbaubereiches durch die vergrabenen Altlasten zu verhindern, wird jede Böschung um diesen Bereich mit einer Neigung von 45° (1:1) angelegt, um die Standsicherheit der Böschung zu gewährleisten.

Der Abbau endet mind. 1,5 m über dem, in der Hydrogeologischen Stellungnahme vom März 2022, ermittelten höchst zu erwartenden Grundwasserspiegel. Es wurde am Nordrand von „Mordfeld West II“ 374,8 m ü. NHN und am Südrand des aktuellen Planungsgebiets 381,9 m ü. NHN ermittelt.

Somit wird die Abbausohle mit einer maximalen Abbautiefe von 376,3 m ü. NHN im Norden und 383,4 m ü. NHN im Süden festgelegt. Bei einer Geländehöhe von durchschnittlich 397,0m ü. NN entspricht dies **13,6 m bis 20,7 m**.

### 3.5 Abbaumenge und Abbaudauer

Erfahrungsdaten aus dem vorangegangenen Abbau geben Auskunft über die Mächtigkeit des Oberbodens und des Abraums. Es ist von einer Oberbodenmächtigkeit von ca. 0,3 m und einer Unterbodenmächtigkeit (Rotlage) von durchschnittlich 0,7 m auszugehen. Die durchschnittliche Abbautiefe beträgt 16,5 m. Mit einer Abbaufäche der Abbauabschnitte 1-3 von ca. 83.464 m<sup>2</sup> ergeben sich, unter Berücksichtigung der Böschungswinkel und einer durchschnittlich 15,5 m mächtigen Kiesschicht, folgende Abbaumengen für die Erweiterungsfläche:

Tab. 3 Daten des Kiesabbauvorhabens

Abbaumengen und Dauer des Kiesabbauvorhabens				
Abbauabschnitt	Abbaudauer	Oberboden m <sup>3</sup>	Rotlage m <sup>3</sup>	Kies m <sup>3</sup>
Bauabschnitt 1	ca. 3,5 Jahre	5.916	13.804	315.172
Bauabschnitt 2	ca. 3,5 Jahre	7.195	16.788	311.923
Bauabschnitt 3	ca. 5 Jahre	9.373	21.870	483.922
Tektur "Mordfeld West I"	Parallel zu BA1-3			27.924
<b>Gesamt:</b>	<b>ca. 12 Jahre*</b>	<b>22.484</b>	<b>52.463</b>	<b>1.138.941</b>

\* Um die Gesamtlaufzeit zu erhalten muss zu der hier dargestellten Abbaudauer noch die anschließende Rekultivierung des dritten Abbauabschnitts (ca. 1 Jahr) addiert werden. Somit wird eine Gesamtlaufzeit von ca. 13 Jahren angenommen.

### 3.6 Sicherheitsabstände, Sicherheitsbereich und Einfriedung

Die **Sicherheitsabstände** bei Abbaumaßnahmen sind in den Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand (StMLU, 1995/2002) festgelegt. In Nr. „4.2.1.6 Sicherheitsabstände“ steht:

*„Um benachbarte Grundstücke und Anlagen vor Beeinträchtigungen durch den Abbau zu schützen und die Gestaltung und künftige Nutzung der Abbaufäche zu sichern, müssen Abstandsflächen eingehalten werden. Wenn nicht gesetzliche oder sonstige Bestimmungen etwas anderes vorschreiben, wird eine Beeinträchtigung bei Einhaltung folgender Abstandsflächen in der Regel nicht vorliegen: [...] Diese Mindestwerte sind zu vergrößern, wenn es aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist; sie sind immer von der Oberkante des Geländeanschnitts an zu messen.“*

Gemäß den Richtlinien wird ein Abstand von mind. 5 m zu Nachbargrundstücken im Westen eingehalten. Im Norden und Osten wird der empfohlene Mindestabstand zu Straßen unterschritten und auf mind. 10 m festgelegt. Dieser Abstand wurde bereits in den Bestandsgruben „Mordfeld West“ und „Mordfeld West II“ angesetzt, um eine möglichst vollständige Ausbeutung der Kieslagerstätten zu ermöglichen, wie es im Regionalplan Südostoberbayern als Grundsatz anvisiert wird (Kapitel B V 6, Nr. 6.3.1 G). Die weiteren empfohlenen Mindestabstände der Richtlinien werden aufgrund der Lage weit überschritten.

Entlang der Grenzen wird die Rotlage als Wall in bis zu 2 m Höhe zum Schutz gegen den Absturz von Mensch oder Tier geschüttet. Alternativ oder auch zusätzlich werden Schutzzäune errichtet. Nur im Bereich des Weilers Mordfeld ein Sicherheitswall mit einer Höhe von 4m vorgesehen.

Im Bereich des Weilers Mordfeld wird der, nach den Richtlinien für die Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden, vorgegebene Sicherheitsabstand von 20m zu Gebäuden eingehalten. An der Grundstücksgrenze Fl.Nr. 542 - Fl.Nr. 544 wird die Abbauböschung in 20m Entfernung zum Nebengebäude begonnen.

### 3.7 Arbeitssicherheit

Die einschlägigen Sicherheitsauflagen und Richtlinien werden beachtet. Dazu zählen insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft. Schulungen bzw. Belehrungen werden ebenfalls nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft durchgeführt.

Ebenso werden die Sicherheitsprüfungen und Unfallverhütungsvorschriften für die Fahrzeuge (LKW, Bagger und Radlader) durchgeführt und eingehalten.

Helmtragepflicht und die persönliche Schutzausrüstung wie Sicherheitsschuhe ist für die Arbeiter auf dem Gelände obligatorisch.

## 4 Beschreibung und Bewertung der möglichen Einwirkungen auf die Umwelt und der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben werden die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen betrachtet. Baubedingte Auswirkungen entstehen bei der Herstellung, dem Bau von notwendigen Anlagen durch bspw. Baumaschinen. Zu den anlagebedingten Wirkungen zählen die dauerhaften Veränderungen des realisierten Vorhabens. Es sind Wirkungen, die durch den Bestand der Anlage wirken (Produktionsgebäude, versiegelte Flächen usw.). Die während des Betriebs der Anlage, in diesem Fall der Abbau von Kiesprodukten auftretenden Wirkungen zählen zu den betriebsbedingten Wirkungen. Es handelt sich somit um temporäre Auswirkungen bspw. die möglichen Emissionen des Kiesabbaus.

Die nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf, welche die möglichen Auswirkungen des Vorhabens abmildern oder vollständig vermeiden können. Die ausführliche Beschreibung und Bewertung der möglichen Einwirkungen folgen in den nachstehenden Kapiteln. Unvermeidbare Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rekultivierungs- und Renaturierungskonzept entsprechend des erforderlichen Ausgleichs bzw. Ersatzes berücksichtigt (siehe Kap. 5).

**Tab. 4 Übersicht der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Nr.	Maßnahme	Schutzgüter
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>		
<b>01 V</b>	<b>Vermeidung der Beeinträchtigung des Grundwassers</b>	<b>Wasser, Arten und Biotope</b>
Zur Vermeidung des direkten Eintrags von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser wird die Abbausohle mind. 1,5 m über dem höchsten Grundwasserstand angesetzt. Außerdem wird auf eine Lagerung wasser-gefährdender Stoffe in den beantragten Abbauflächen verzichtet. Sollte trotz der hohen Sicherheitsauflagen (als worst-case Szenario) ein Unfall mit wassergefährdenden Stoffen eintreten, ist die Verfügbarkeit von Geräten für Sofortmaßnahmen zu jeder Zeit sichergestellt (z. B. mittels Pumpen, Ölbinder, etc.).		
<b>02 V</b>	<b>Sicherung der Böschungsoberkante durch Wälle</b>	<b>Wasser, Mensch, Arten und Biotope</b>
Rund um die zu errichtende Abbaugrube werden 2m hohe Wälle aus Rotlage aufgeschüttet. Diese verhindern ein Einlaufen von Oberflächenwasser der angrenzenden Flächen und bieten zudem einen Schutz gegen Abstürze von Menschen und Tieren. Bei Bedarf werden die Wälle durch Zäune ergänzt. Werden Schutzzäune eingesetzt, ist das Gelände durch Entwässerungsrinnen oder gleichwertigen Maßnahmen vor eindringendem von Oberflächenwasser der Nachbarflächen zu schützen		
<b>03 V</b>	<b>Oberbodenabtrag nur außerhalb der Schonzeit der Brutvögel</b>	<b>Arten und Biotope</b>
Zum Schutz von Feldvögeln und Wiesenbrütern erfolgt der Oberbodenabtrag nur außerhalb der Vogel-schutzzeit (1. März bis 30. September). Hierdurch wird gewährleistet, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG hervorgerufen werden.		
<b>04 V</b>	<b>Verzicht auf Nachtbaustellen / nächtliche Beleuchtung</b>	<b>Arten und Biotope</b>
Auf nächtliche Bauzeiten wird im gesamten Untersuchungsgebiet verzichtet, wodurch es zu keiner nächtlichen Beeinträchtigung von Mensch und Tier kommt. Außerdem wird von einer nächtlichen Außenbe-leuchtung abgesehen. Hierdurch werden nächtliche Lichtimmissionen und folglich eine Beeinträchtigung der Fauna vermieden.		
<b>05 V</b>	<b>Sicherung des Gehölzbestandes durch einen Zaun</b>	<b>Arten und Biotope</b>
Um das bestehende Gehölz auf der Fl.Nr. 539 Gem. Altötting vor Befahrung oder Materiallagerung zu sichern, wird dieser während der gesamten Abbaudauer mit einem Zaun ausreichend gesichert.		

Nr.	Maßnahme	Schutzgüter
<b>Minderungsmaßnahmen</b>		
<b>06 M</b>	<b>Befeuchtung der Fahrwege bei trockener Witterung</b>	<b>Klima und Luft, Mensch</b>
Um die Beeinträchtigung der unmittelbaren Umgebung durch Staub zu reduzieren werden die Fahrwege bei trockener Witterung zur Staubbildung mit Wasser befeuchtet.		
<b>07 M</b>	<b>Fachgerechte Lagerung und teilweise Wiedereinbringung des Ober- und Unterbodens vor Ort</b>	<b>Boden</b>
Der Oberboden sowie der unverwertbare Unterboden sind fachgerecht gem. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19731 zu lagern. Hierzu gehören die getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, die maximalen Schütthöhen von 2 m bzw. 4 m sowie die sofortige Begrünung. Ein Teil des Unterbodens wird entlang der Böschungsoberkante in Form von Wällen aufgeschüttet. Überschüssiges Material wird im Geltungsbereich und auf den benachbarten Kiesabbaufächen fachgerecht gelagert und verfahren. Nach erfolgtem Abbau werden, der gelagerte Ober- und Unterboden auf die Abbausohle wieder aufgetragen. Hierdurch bleiben die bodenökologischen Funktionen des Ober- und Unterbodens mitsamt seinen Organismen im Gebiet erhalten.		
<b>08 M</b>	<b>Schutz des Grundwasser durch Herstellen einer schützen Schicht und Einschränkungen der Nachfolgenutzung</b>	<b>Wasser</b>
Nach erfolgtem Abbau werden der gelagerte Ober- und Unterboden auf die Abbausohle wieder aufgetragen. Die ca. 1 Meter mächtige Rekultivierungsschicht, bestehend aus 70 cm Rotlage und 30 cm Oberboden, stellt den gleichen natürlichen Aufbau wie vor dem Abbau dar. Als Ersatz für den "Verlust" der darunterliegenden Kiesschichten wird die Nachfolgenutzung eingeschränkt: Es erfolgt ausschließlich eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne jeglichen Einsatz von Düngern und Pestiziden (z.B.: Insektizide, Herbizide, Fungizide,...).		

## 4.1 Schutzgut Wasser

### 4.1.1 Beschreibung und Bewertung – Schutzgut Wasser

Da der Abbau ausreichend oberhalb des höchsten Hochwasserstandes endet (mind. 1,50 m), ist ein Anschnitt des Grundwassers ausgeschlossen. Die einschlägigen Sicherheitsauflagen und Richtlinien werden beachtet. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, sowie Schulungen bzw. Belehrungen und Sicherheitsprüfungen für die Fahrzeuge (LKW, Bagger und Radlader) werden eingehalten und regelmäßig durchgeführt.

Sollte trotz der hohen Sicherheitsauflagen ein Unfall mit wassergefährdenden Stoffen eintreten, ist die Verfügbarkeit von Geräten für Sofortmaßnahmen sicherzustellen (z. B. Pumpen, Ölbinder, etc.) (vgl. Maßnahme **01 V**).

Im Zuge des Abbaus werden die das Grundwasser überdeckenden Schichten entfernt. Die Gesamtschutzfunktion des Bodens wird als gering eingestuft, das Filtervermögen der Deckschicht jedoch als hoch. Infolgedessen ist ein Eingriff in die tiefer liegenden Kiesschichten weniger problematisch, die Entfernung des Ober- und Unterbodens dagegen mehr. Nach erfolgtem Abbau werden der Ober- und Unterboden zum größten Teil, vor Ort wieder eingebracht, um die Filterfunktion weitestgehend wiederherzustellen (vgl. Maßnahme **08 M**). Aufgrund dessen und der sehr kurzen Abbaudauer wirkt die Verringerung der grundwasserüberdeckenden Schichten nur temporär.

Durch Regenereignisse besteht die Möglichkeit, dass Oberflächenwasser von den angrenzenden Äckern und Feldwegen in die Abbaugrube eingespült wird. Dies wird durch die anzulegenden Wälle rund um die Abbaugrube verhindert (vgl. Maßnahme **02 V**).

Öffentliche oder private Wasserversorgungen sind vom Abbau nicht betroffen. Eine nachteilige Auswirkung auf Wasserschutzgebiete kann lagebedingt ausgeschlossen werden.

Das Grundwasser wird in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt mittels vorhandener Grund-

wasserbrunnen regelmäßig beobachtet und aufgezeichnet. Ergeben sich starke Abweichungen der Parameter von den erwarteten Werten bzw. kommt es zu auffälligen Entwicklungen, kann hierdurch rechtzeitig agiert werden.

Oberflächengewässer sind aufgrund der Lage des Vorhabens nicht betroffen.

#### 4.1.2 Verbleibende Auswirkungen – Schutzgut Wasser

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben folgende, unvermeidbare Auswirkungen für das Schutzgut Wasser:

Tab. 5 Unvermeidbare Auswirkungen – Schutzgut Wasser

Konflikt-Nr.	Auswirkung	Wirkintensität
K 01	Verringerung der das Grundwasser überdeckenden Schichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entfernung des Schotterkörpers</li> <li>durch Maßnahme (08 M) Verringerung der Gefahr des Eintrags von Schadstoffen ins Grundwasser</li> </ul>

## 4.2 Schutzgut Boden und Fläche

### 4.2.1 Beschreibung und Bewertung – Schutzgut Boden und Fläche

Durch das Abbauvorhaben wird in das natürliche Bodengefüge eingegriffen. Der Ober- und Unterboden wird dabei schonend abgetragen und getrennt teils entlang der Böschungsoberkante in Wällen, teils in Mieten im näheren Umfeld des Eingriffs fachgerecht gelagert und wiederverwendet. Hierbei greift die Maßnahme 07 M. Lange Transportwege können somit ausgeschlossen werden. Durch die schonende Handhabung des Bodens und der Wiedereinbringung vor Ort sowie der näheren Umgebung, werden die temporären Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Dauerhaft kommt es zu keiner negativen Beeinträchtigung von Ober- und Unterboden. Der belebte Boden wird somit bewahrt und die Biozönose nach Abschluss des Abbaus wiederhergestellt.

Der Schotterkörper wiederum wird im Bereich des Abbaus dauerhaft entfernt.

Das Gebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Bodendenkmale. Funde von historischer Bedeutung können jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden. Sollten im Verlauf des Abbaus Bodendenkmäler aufgefunden werden, werden diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG angezeigt. Das Veränderungsverbot des Art. 8 Abs. 2 BayDSchG wird beachtet.

Im Bereich der Altlastenfläche auf der Flurnummer 539 Gemarkung Altötting wird nicht eingegriffen und die Böschungen sind mit einer Neigung von 45° ausgebildet. So wird eine Gefährdung des Abbaubereiches durch austretendes Material minimiert, bzw. verhindert.

Der Eingriff in das Schutzgut Fläche erfolgt bei dem Kiesabbauvorhaben lediglich bei einem wesentlichen Punkt. Das ist die Flächeninanspruchnahme/Nutzungsumwandlung der hier landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das ackerbauliche Ertragspotenzial dieses Bereichs wird als hoch eingestuft. (siehe Kap.2.5.4)

Ein Eingriff in das Schutzgut Fläche, durch Versiegelung oder Zerschneidung findet nicht statt. Es werden keine Bereiche durch Straßen oder Gebäude versiegelt und eine Zerschneidung kann auch vermieden werden, da die Fläche direkt an das bestehende Trockenabbaugelände anschließt.

#### 4.2.2 Verbleibende Auswirkungen – Schutzgut Boden und Fläche

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergeben sich somit folgende, unvermeidbare Auswirkungen für das Schutzgut Boden:

Tab. 6 Unvermeidbare Auswirkungen – Schutzgut Boden und Fläche

Konflikt-Nr.	Auswirkung	Wirkintensität
K 02	Dauerhafter Verlust des vorherrschenden, natürlich entstandenen Bodengefüges	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hauptsächlich betroffen: Schotterkörper</li> <li>• Ober- und Unterboden werden im Bereich des Abbaus in Form von Wällen oder auf der Grubensohle und der näheren Umgebung wieder aufgebracht</li> </ul>
K 03	Verlust der landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft (Böschung- und Sicherheitsbereiche)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche: ca. 3,6 ha ackerbauliche Fläche mit hohem Ertragspotenzial</li> </ul>
K 04	Verlust der landwirtschaftlichen Flächen temporär	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche: ca. 7,7 ha ackerbauliche Fläche mit hohem Ertragspotenzial</li> </ul>

### 4.3 Schutzgut Landschaftsbild

#### 4.3.1 Beschreibung und Bewertung – Schutzgut Landschaftsbild

Mit dem Abbau von Bodenschätzen wie Kies und Sand sind zwangsläufig immer auch Eingriffe in Form von Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden. Nachteilige Wirkungen sind hier jedoch lagebedingt gering. Die unmittelbaren zeitweisen optischen Beeinträchtigungen durch den geplanten Abbaubetrieb sind vergleichbar den Abbau- und Verfüllmaßnahmen der umliegenden Betriebe.

Eine Erweiterung des Kiesabbaus bedeutet jedoch auch, dass die gesamte, vom Kiesabbau beanspruchte Fläche im nahen Umfeld zunimmt und somit in ihrer Gesamtwirkung eine stärkere Auswirkung auf das Landschaftsbild hat. Diesbezüglich gilt anzumerken, dass die angrenzenden Abbauflächen weitestgehend vollständig abgebaut sind. Die im Norden befindliche Grube befindet sich bereits in der Rekultivierungsphase. Der Abbaubereich „Mordfeld“ im Osten ist abgeschlossen und wird voraussichtlich der gewerblichen Nutzung der Stadt Altötting zugeführt. Die vom Kiesabbau beanspruchten Flächen und somit ihre gesamte Auswirkung werden sich somit in absehbarer Zeit deutlich verringern.

Durch die Anlage und Begrünung der Wälle rund um die Abbaugrube werden die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild abgeschwächt (vgl. Maßnahmen **02 V** und **07 M**).

#### 4.3.2 Verbleibende Auswirkungen – Schutzgut Landschaftsbild

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergeben sich somit folgende, unvermeidbare Auswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild:

Tab. 7 Unvermeidbare Auswirkungen – Schutzgut Landschaftsbild

Konflikt-Nr.	Auswirkung	Wirkintensität
K 05	Verlust des ursprünglichen Landschaftsbildes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dauerhaft</li> <li>• Wirkung aufgrund bestehender Beeinträchtigungen sehr gering</li> </ul>

## 4.4 Schutzgut Arten und Biotope

### 4.4.1 Beschreibung und Bewertung – Schutzgut Arten und Biotope

Der Gehölzbestand auf der angrenzenden Fl.Nr.539 bietet Lebensraum für verschiedene Brutvögel. Um eine Beeinträchtigung der Gehölze durch Befahrung und Bodenlagerung zu vermeiden, wird das Abbaugelände durch einen Schutzzaun an der Grenze des Geltungsbereichs zu Fl.Nr. 539 abgetrennt (vgl. Maßnahme 5 V).

In der Bestandserfassung des Umwelt-Planungsbüro Scholz vom 22.09.2021, sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 03.10.2022 wurden folgende geschützten Arten festgestellt:

Nachgewiesenen Arten	Habitat	notendige Maßnahmen, Details vgl. saP Kap. 5
Feldlerche	Landwirtschaftliche Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausgleich durch CEF-Maßnahme</li> </ul>
Bienenfresser	Steilböschungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhalt von Steilböschungen während und nach dem Abbauvorhaben</li> </ul>
Zauneidechse	Südexponierte kiesige/sandige Böschungen/Ebenen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhalt von südexponierten Böschungsbereichen</li> <li>Habitatsverbesserung durch Schaffung von geeigneten Strukturen</li> </ul>
Amphibien	Pfützen, wassergefüllte Spurrillen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhalt von passenden Habitaten (durch Kiesabbaubetrieb gegeben)</li> </ul>

Der Abbauplanung entsprechend, müssen die nötigen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche spätestens bei Beginn des Abbaubereichs 2 und 3,5 Jahre nach Baubeginn des hier beantragten Kiesabbaus nutzbar sein.

Der aktuelle Kiesabbaubetrieb begünstigt die benötigten Habitatansprüche der Amphibien Reptilien und des Bienenfressers. Wird der Abbauvorgang wie geplant durchgeführt, ist nicht von einem negativen Effekt für diese Arten auszugehen. Hier sind die Maßnahmen einzuhalten, die in der saP 03.10.2022 beschrieben werden.

Lediglich die Feldlerche ist durch den Kiesabbau beeinträchtigt, da ihr Lebensraum durch das Vorhaben verloren geht.

### 4.4.2 Verbleibende Auswirkungen – Schutzgut Arten und Biotope

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergeben sich somit folgenden unvermeidbaren Auswirkungen für das Schutzgut Arten und Biotope.

Tab. 8 Unvermeidbare Auswirkungen – Schutzgut Arten und Biotope

Konflikt-Nr.	Auswirkung	Wirkintensität
K 06	Verlust des Habitats der Feldlerche	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausgleich durch CEF-Maßnahmen ab Abbaubereich 2 (3,5 Jahre nach Baubeginn des hier beantragten Kiesabbaus) notwendig</li> </ul>

## **4.5 Schutzgut Klima und Luft**

### **4.5.1 Beschreibung und Bewertung – Schutzgut Klima und Luft**

Gebiets- oder projektspezifische Schadstoffe entstehen nicht. Luftverunreinigungen beschränken sich immer auf auftretende Belastungen, die in der Regel geringfügig und unvermeidbar sind. Zum Schutz der nächstgelegenen Gebäude und Straßen, werden bei trockener Witterung, Fahrwege und Umschlagplätze bei Bedarf zur Staubbildung ausreichend zu befeuchten (vgl. Maßnahme **06 M**).

### **4.5.2 Verbleibende Auswirkungen – Schutzgut Klima und Luft**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergeben sich somit keine unvermeidbaren Auswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft.

## 4.6 Schutzgüter Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter

### 4.6.1 Beschreibung und Bewertung – Schutzgut Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter

#### Staubemissionen

Der Abbau selbst verursacht in der Regel weder wesentliche Staubemissionen, da die losen Kiese gut aufnehmbar und ausreichend erdfeucht sind. Der Transport erfolgt via LKW in die bestehende Kiesgrube im Norden. Um die Beeinträchtigung der unmittelbaren Umgebung, durch Staub zu reduzieren, werden die Fahrwege bei trockener Witterung zur Staubbindung mit Wasser befeuchtet (vgl. Maßnahme 06 M). Be- und Entladestellen können bei Bedarf, zur Staubbindung mit Wasser besprüht werden. Die Verarbeitung erfolgt dann im bestehenden Kieswerk in der nördlichen Kiesgrube der Fa. Freudlsperger. Es wurde ein Immissionsschutztechnisches Gutachten bei HOOCK & PARTNER SACHVERSTÄNDIGE in Auftrag gegeben, um mögliche zusätzliche Staubemissionen zu untersuchen. Hier kommt man zu dem Schluss, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Nachteile durch Staubbiederschlag im Sinne des §3 BImSchG /1/ entstehen. Das Gutachten wurde bei der zuständigen Behörde am 09.06.2022 eingereicht.

#### Lärmemissionen

Betroffen sind hier die Weiler der näheren Umgebung: Loder, Berggütl und Beck (dahinter Kraft) im Nordwesten, sowie Mordfeld und Rechlgütl im Südwesten. Das nächste Wohngebiet befindet sich ca. 100m südöstlich des Vorhabens und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Altötting. Das Wohngebiet wird jedoch durch die Staatsstraße St2550 und deren Straßenbegleitgrün vom geplanten Vorhaben abgeschirmt. Es werden keine Betriebseinrichtungen in „Mordfeld West III“ errichtet, somit wird die Lärmbelastung auf die Kiesentnahme und das anschließende Abfahren des Materials begrenzt.

Es wurde ein schallimmissionstechnisches Gutachten in Auftrag gegeben. Hier wurde festgestellt, dass das Vorhaben „... in keinem Konflikt mit den Schallschutzanforderungen der TA Lärm steht und somit dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch anlagenbezogene Geräusche gerecht wird.“ siehe Immissionsschutztechnisches Gutachten von HOOCK & PARTNER SACHVERSTÄNDIGE (vgl. Anlage 2)

#### Erholungsfunktion

Im Abbaubereich sind keine gezielten Erholungsnutzungen vorhanden. Der im Norden verlaufende Pilgerweg wird von Radfahren gerne angenommen. Der Transportverkehr wird auf kürzestem Wege, ca. 50-100m über den Pilgerweg geführt. Da die Erholungsnutzung vorwiegend abends und am Wochenende stattfindet und der LKW-Verkehr in der Zeit ruht, werden hier keine Beeinträchtigungen angenommen.

### 4.6.2 Verbleibende Auswirkungen – Schutzgüter Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergeben sich somit keine unvermeidbaren Auswirkungen für das Schutzgut Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter

## 5 Renaturierung, Rekultivierung und Folgefunktion

### 5.1 Renaturierungs- und Rekultivierungsziele

Um alle Optionen, also auch die einer Verbindung der Grubenfelder im Sohlbereich offen zu halten, wird die Fa. Inn-Kies nicht nur die Verfüllung unterlassen, sondern auch den naturschutzfachlichen Ausgleich außerhalb des Grubenfeldes vorsehen, wie es auch schon bei der Erweiterung Mordfeld West II genehmigt wurde. Dies betrifft den gesamten Geltungsbereich und stellt somit eine Tektur von dem Bestandskiesabbau Mordfeld West I dar.

Nach dem Ende des geplanten Kiesabbaus, wird die Abbausohle wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die Nutzung der Fläche muss ausschließlich extensiv und ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen um den Grundwasserschutz zu gewährleisten.

Weitere Nutzungen sind möglich, müssen jedoch jeweils gesondert beantragt werden. Über die Antragstellung entscheiden die Alt-Neuöttinger Kieswerke erst, wenn die Rahmenbedingungen feststehen. Die Grundsatzentscheidung ist vor Beendigung des Kiesabbaus vorgesehen. Als mögliche andere Nutzungen können beispielsweise beantragt werden:

- a) Verfüllung der Grube mit dem dann zulässigen Material, Herstellung der erforderlichen Deckschichten und Rückführung zur landwirtschaftlichen Bodennutzung.
- b) Verbesserung der ökologischen Ausstattung der Fläche und Entwicklung als Ausgleichsfläche. Aufnahme in das Ökokonto der Fa. Inn-Kies für eigenen Bedarf oder zum Verkauf der Wertepunkte, falls sich kein eigener Bedarf ergibt. Dies kann ebenso auf der nicht verfüllten Fläche, wie auch auf einer (teil-) verfüllten Fläche erfolgen.

Als Rekultivierungsziel wird für das Abbauvorhaben die extensive landwirtschaftliche Nutzung der Abbausohle angesetzt. Bei weitergehenden Planungen in diesem Bereich ist somit die entsprechende landwirtschaftliche Fläche als Ausgangszustand heranzuziehen

### 5.2 Renaturierungs- und Rekultivierungsplanung

Die detaillierte zeitliche Abfolge der Rekultivierung ist an die Abbauabschnitte gekoppelt und im Kap. 3 beschrieben.

Rekultivierungsmaßnahmen	
Nr.	Maßnahme
<b>RM 01</b>	<b>Sicherheitsbereich mit natürlicher Sukzession und punktuellen Gehölzpflanzungen</b>
<p><b>Anlage:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• punktuelle Pflanzung von Strauchgruppen auf die Mieten/ Schutzwällen (je Strauchgruppe 3-5 Stück, Pflanzabstand 1,5x1,5 m</li> <li>• Pflanzung auf ca. 50% des Sicherheitsbereichs</li> <li>• Verwendung von bewehrten Gehölzen, u.a. stachlige Straucharten (Vogelnährgehölze)</li> <li>• Pflanzqualität: vStr 3 Tr.60-100cm oder vergleichbar.</li> <li>• Pflanzung in den Vegetationsperioden (Frühjahr oder Herbst) sukzessive während der Rekultivierung.</li> <li>• Bsp.: Rosa arvensis (Ackerrose), Rosa canina (Hundsrose), Rosa glauca (Hechtrose), Rosaimpinellifolia (Bibernell-Rose), Schlehe (Prunus spinosa), Rhamnus catharticus (Echter Kreuzdorn), Sambucus racemosa (Trauben- Holunder), Rubus idaeus (Himbeere), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Berberis vulgaris (Berberitze), , Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)</li> </ul> <p><b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückschnitt alle ca. 5-10 Jahre, um Verbuschung angrenzender Flächen zu verhindern.</li> <li>• Rückschnitt der gesamten Gehölzgruppen auf mehrere Jahre verteilen</li> <li>• Einsatz von handgeführten Geräten wird empfohlen.</li> <li>• Teil des Gehölzschnittguts in je einen maximal 2m³ großen Reisighaufen pro Gehölzgruppe aufschichten</li> </ul>	

Rekultivierungsmaßnahmen	
Nr.	Maßnahme
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Restliches Schnittgut abtransportieren</li> <li>• Sämtliche Pflegemaßnahmen sind außerhalb des Vogelbrutzeitraums durchzuführen</li> <li>• Ein Aufkommen von Neophyten ist in den ersten drei Jahren jährlich, anschließend im zwei Jahres Rhythmus zu überprüfen und zu entfernen.</li> </ul>
<b>RM 02</b>	<b>Rekultivierungsböschung als Rohbodenstandort mit naturnaher Entwicklung</b>
	<p><b>Anlage</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• werden als Rohbodenstandorte der natürlichen Sukzession überlassen</li> <li>• Herstellung Böschungswinkel 45° durch Andeckung mit Rotlage</li> <li>• keine Oberbodenandeckung, Pflanzung, Ansaat erforderlich</li> </ul> <p><b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von 5-10% offener Rohbodenstellen der Böschungsfächen</li> <li>• Ein Aufkommen von Neophyten ist in den ersten drei Jahren jährlich, anschließend im zwei Jahres Rhythmus zu überprüfen und zu entfernen.</li> </ul>
<b>RM 03</b>	<b>Rekultivierungssohle zur extensiven landwirtschaftlichen Nutzung</b>
	<p><b>Anlage</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herstellung Rekultivierungssohle durch Auftrag von Unterboden ca. 0,7 m (ca. 53.830m³ Rotlage) und Oberboden ca. 0,3 m (ca. 23.070m³)</li> <li>• Ansaat mit autochthonem Saatgut (Saatgutmischung „Blühendes Inntal“ von Georg Hans oder vergleichbar), Mähgutübertragung auch möglich</li> </ul> <p><b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein- bis zweischürige Mahd pro Jahr; erster Schnitt Mitte/Ende Juni, zweiter Schnitt Ende August/Anfang September</li> <li>• Schnitthöhe &gt; 10 cm</li> <li>• keine Bodenbearbeitung (Walzen etc.)</li> <li>• alternativ besteht die Möglichkeit der Beweidung (in Absprache mit UNB)</li> <li>• Auf den Flächen ist Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt.</li> <li>• Ein Aufkommen von Neophyten ist in den ersten drei Jahren jährlich, anschließend im zwei Jahres Rhythmus zu überprüfen und zu entfernen.</li> </ul>

### 5.3 Abnahme der Rekultivierungsmaßnahmen

Es wird vorgeschlagen, die Rekultivierungsmaßnahmen durch gemeinsame Baustellenbegehungen von Antragsteller, Vertretern der Genehmigungsbehörden und dem beauftragten Landschaftsarchitekten abzunehmen. Um die Funktion der Ausgleichmaßnahmen zu überwachen, ist ein Monitoring vorzusehen: 5, 10, 15 und 25 Jahre nach der Anlage der Ausgleichflächen sind diese im Hinblick auf die Zielerreichung zu überprüfen.

Nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen hat eine Abnahmebegehung mit der UNB zu erfolgen, um festzustellen ob das Entwicklungsziel erreicht wurde. Ist das nicht der Fall, wird der Unterhaltungszeitraum entsprechend verlängert.

## 6 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gem. BayKompV

### 6.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs gem. BayKompV

#### 6.1.1 Flächenbilanzierung

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs gem. BayKompV erfolgt für die im Wirkraum befindlichen Flächen. Der jeweilige Beeinträchtigungsfaktor wird gemäß der „Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben“ (LfU, 2017) unter Berücksichtigung der Art des Eingriffs und der Wertigkeit des Ausgangszustands ermittelt.

Die Bilanzierung von Mordfeld West III bezieht sich auf die Eingriffsbereiche des Geltungsbereichs, die noch nicht durch die vorhergegangenen Abbauerweiterungen Mordfeldwest I und Mordfeld West II betroffen waren und schon ausgeglichen wurden.

Dies betrifft folgende Flurstücke:

- Fl.-Nr. 122/3, 122/4, 122/5, 123/3, 123/4 Gemarkung Raitenhart,
- Fl.-Nr. 539(T), 540/1,540/2(T) 542/1, 543(T), 544 Gemarkung Altötting

Für die Bilanzierung werden folgende Beeinträchtigungsfaktoren vorgesehen (vgl. Plan L 647 / 3.3):

- für Bereiche der landwirtschaftlichen Nutzung → 0,4
- da keine Wiederverfüllung erfolgt, für die Wallflächen im geplanten Sicherheitsbereich am Rand des Geltungsbereichs → 0,4
- für die artenarme Säume und Staudenfluren, die sich im ehemaligen Sicherheitsbereich von „Mordfeld West I“ befinden → 0,4
- Flurnummer 539 auf der Ökokontofläche mit dem Zielzustand B112 Mesophile Gebüsche/Hecken ein Beeinträchtigungsfaktor → 0,7
- Flurnummer 539 auf der Ökokontofläche mit dem Zielzustand G214 artenreiches Extensivgrünland ein Faktor → 1,0

Tab. 9 Ermittlung des Kompensationsbedarfs gem. BayKompV

Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)			Bezugsraum			
Betroffene Biotop-/Nutzungstypen			Vorhabensbezogene Wirkung	Beeinträchtigungsfaktor	Betroffene Fläche [m²]	Kompensationsbedarf [WP]
Code	Bezeichnung	Bewertung [WP] <sup>1</sup>				
A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	2	Abbaufäche	0,4	79.279	63.424
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	Abbaufäche	0,7	3.121	8.738
B112	Mesophile Gebüsche / Hecken	10	Abbaufäche	0,7	216	1.512
G214	Artenreiches Extensivgrünland	12	Abbaufäche	1	419	5.023
<b>Summe Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume in Wertpunkten</b>						<b>78.697</b>

Kompensationsbedarf = Wertpunkte (Ausgangszustand) x Beeinträchtigungsfaktor x Fläche

<sup>1</sup> Abwertungen um 1 WP infolge vorhandener Vorbelastungen werden mit einem - markiert; Aufwertungen um 1 WP infolge vorhandener Biotopstatus werden mit einem + versehen

Insgesamt ergibt sich für die gesamte Fläche des geplanten Kiesabbauvorhabens ein **Kompensationsbedarf von 78.697 Wertpunkten**. Die vollständige Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist der Tabelle (Tab. 9) zu entnehmen und ist auf dem Plan L 647-3.3 dargestellt (siehe Anhang).

### 6.1.2 Verbal-argumentative Bewertung der Schutzgüter

Die Schutzgüter **Klima und Luft, Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter** erlangen keine nennenswerten negativen Auswirkungen hinsichtlich ihrer natürlichen Ausprägung, Funktion, Belastung und der Schutz- und Entwicklungsmöglichkeiten. Die Beeinflussung des Schutzguts **Arten und Biotope** durch den Kiesabbau wird in Form der Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich kompensiert.

Zur Berücksichtigung der unvermeidbaren geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzgüter **Wasser, Boden und Fläche und Landschaftsbild werden 10%** des notwendigen Kompensationsbedarfs nach BayKompV auf die insgesamt zu erbringende Kompensationsleistung hinzugefügt. Es ergibt sich somit ein insgesamt zu erbringender Kompensationsbedarf von **86.567 Wertpunkten**.

## 6.2 Verortung des Kompensationsumfangs gem. BayKompV

Das gesamte Kapitel 6.2 ist neu hinzugefügt worden.

In § 8 Abs. 4 Satz 5 BayKompV, heißt es, „Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen sowie bei Abgrabungen und Aufschüttungen erfolgt die Kompensation insbesondere durch die in § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG genannten Maßnahmen möglichst innerhalb der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche“.

Der Kompensationsbedarf soll nicht innerhalb der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche ausgeglichen werden. Der Kompensationsumfang wird in auf einer landwirtschaftlichen Fläche westlich des Vorhabens auf der Fl.Nr. 119/1 Gemarkung Raitenhart erbracht. Die Fläche wird als CEF-Maßnahmenfläche hergestellt und soll auch als Ökokontofläche dienen.

### 6.2.1 Flächenbilanzierung

Für die Wertpunktermittlung nach BayKompV wird der Ausgangszustand der 42.255 m<sup>2</sup> großen landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche als Biototyp A11 festgestellt. Ein Teil der Fläche wurde für Feldlerchenfenster des genehmigten Kiesabbauvorhaben Marienfeld (AZ: 2019/0021 AG BG) festgesetzt (8x 20m<sup>2</sup>), hier wurde als Ausgangszustand der Biototyp Ackerbrache (A2) festgelegt. Als Zielbiotope sind Ackerbrache A2 und Blühstreifen (Saum) K121 definiert worden.

Die Aufteilung der Fläche in Ackerbrache und Saumstreifen ist auf die Herstellung von möglichst identischen Feldlerchenhabitaten ausgelegt. Durch den regelmäßigen fünf jährigen Wechsel der Saumbereiche Teil A und B, schwankt die Flächengröße von Saum und Ackerbrache minimal.

Um den Kompensationsumfang nicht zu verfälschen, wurden Mittelwerte der Flächengrößen angenommen. Die Flächen der Saumbereiche Teil A und Teil B wurden zusammengerechnet und durch zwei geteilt. Dieser Quotient wird nun von der Gesamtfläche abgezogen um die restliche Fläche für die Ackerbrache zu erhalten. Von dieser Differenz wird anschließend noch die 160m<sup>2</sup> Ackerbrache abgezogen, die auf dem Flurstück schon hergestellt wurden.

$$(7.820\text{m}^2 + 7.717\text{m}^2) / 2 = 7.768\text{m}^2 \rightarrow 42.255\text{m}^2 - 7.768\text{m}^2 = 34.486\text{m}^2 \rightarrow 34.486\text{m}^2 - 160\text{m}^2 = 34.326\text{m}^2$$

Tab. 10 Ermittlung Kompensationsumfang nach BayKompV

Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Biotope in Wertpunkten (WP)								
Ausgangszustand nach der Biotop- und Nutzungstypenliste			Prognosezustand nach der Biotop- und Nutzungstypenliste			Kompensationsmaßnahme		
Code	Bezeichnung	Bewertung [WP] <sup>1</sup>	Code	Bezeichnung	Bewertung [WP] <sup>1</sup>	Aufwertung [WP]	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Kompensationsumfang [WP]
A2	Ackerbrachen	5	A2	Ackerbrachen	5	0	160	0
A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	2	A2	Ackerbrachen	5	3	34.326	102.979
A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	2	K121	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren trocken-warmer Standorte	8	6	7.768	46.609
<b>Summe Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten</b>								<b>149.588</b>

Kompensationsumfang = Wertpunkte (Aufwertung) x Fläche  
<sup>1</sup> Abwertungen um 1 WP infolge vorhandener Vorbelastungen bzw. aufgrund einer Entwicklungsdauer von > 25 Jahren werden mit einem - markiert; Aufwertungen um 1 WP infolge vorhandener bzw. erwarteter Biotopstatus werden mit einem + versehen

Auf der Kompensationsfläche werden 149.588 Wertpunkte generiert. Bei einem Kompensationsbedarf von **86.567 Wertpunkten** vgl. Kap. 6.1.2, wird der Kompensationsbedarf durch den Kompensationsumfang von **149.588 Wertpunkte** (siehe Tab. 10) vollumfänglich ausgeglichen. Die **63.021 Wertpunkte**, die hier nicht benötigt werden, sollen einem Ökokonto der Firma Inn-Kies gutgeschrieben werden.

Im Plan L 647-3.0 (siehe Anhang) ist der Bereich, der für den Kompensationsumfang MW III festgelegt ist, auf dem Flurstück rot umrandet. Um diese Abgrenzung zu ermitteln wurde wie folgt vorgegangen: Die Gesamtfläche wurde durch die Anzahl der generierten Wertpunkte dividiert. Der Quotient wurde anschließend mit dem Kompensationsumfang Mordfeldwest III multipliziert, um die benötigte Fläche zu erhalten.

$$149.588 \text{ WP} / 42.255 \text{ m}^2 = 3,54 \rightarrow 86.567 \text{ WP} * 3,54 = \mathbf{24.453 \text{ m}^2}$$

## 6.2.2 Kompensationsumfang Anlage einer Ackerbrache mit seitlichem Blühstreifen

### Anlage Ackerbrache

- Fläche vor erstmaliger Nutzung oberflächlich bearbeiten oder mulchen
- Die Fläche ist im Zeitraum Januar – Anfang März zu grubbern
- Keine weiteren Arbeiten notwendig

### Pflege und Unterhaltung Ackerbrache

- Die Fläche ist im Zeitraum Januar - Anfang März zu grubbern
- Bei Bedarf ist die Fläche nach Beendigung der Brutzeit der Feldlerche zu mulchen (z.B. Höhe der Vegetation, zu hoher Anteil Acker-Kratzdistel)
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz, sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung

### Anlage Blühstreifen

- Vorbereitung von 10m breiten Blühstreifen auf der gesamten Länge der Fläche von Nord nach Süden (siehe Plan L 647-3.0)
- Verwendung von mehrjährigem, autochthonen, artenreichen und niedrigwüchsigem Wildpflanzensaatgut
- lückige Ansaat bis spätestens Anfang März mit max. 4-7kg pro ha

### Pflege und Unterhaltung Blühstreifen

- Wechsel der Lage der Blühstreifen erforderlich spätestens alle 5 Jahre
- Die Fläche ist im Zeitraum Januar – Anfang März zu grubbern
- eine Vegetationsperiode zuvor ist mit der Neuanlage der identischen Ersatzfläche zu beginnen, um Funktion aufrecht zu erhalten
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz, sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung

## 7 Umweltverträglichkeitsprüfung

### 7.1 Notwendigkeit

Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG ist unter anderem erforderlich, wenn:

- Die Abbaufäche eine Größe von 10 ha übersteigt
- Die Abbaufäche sich in einem ausgewiesenen Schutzgebiet (gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG), Nationalpark (§ 24 Abs. 1 bis 3 BNatSchG), sowie Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) befindet und eine Größe von 1 ha übersteigt
- Die Abbaufäche sich in einem Biotop im Sinn des § 30 Abs. 2 BNatSchG befindet und eine Größe von 1 ha übersteigt

### 7.2 Relevanz für dieses Vorhaben

Das Vorhaben befindet sich weder auf einem ausgewiesenen Schutzgebiet (gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG), Nationalpark (§ 24 Abs. 1 bis 3 BNatSchG), sowie Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG).

Auch ein Biotop im Sinn des § 30 Abs. 2 BNatSchG konnte nicht festgestellt werden.

Der Gesamtumfang des hier geplanten Vorhabens überschreitet zwar mit seinen 11,5 ha, die Schwelle von 10 ha, trotzdem ist eine UVP-Vorprüfung und des Weiteren eine UVP, durch die, auf den vorherigen Kapiteln erläuterte Abbauplanung nicht gerechtfertigt bzw. erforderlich.

Das Abbauschema wird auch in der nachfolgenden Abbildung dargestellt und zeigt in den Farben des jeweiligen Abbauabschnitts (BA 1-3) die offene Gesamtfläche (oGF) je Abbauabschnitt übersteigt mit seinen vier Abbauabschnitten nie die erforderliche Grenze von 10 ha. Die größte, durch den Kiesabbau, offengehaltene Fläche entsteht beim dritten und letzten Abbauabschnitt mit 8,4 ha und liegt deutlich unter dem Grenzwert von 10 ha.

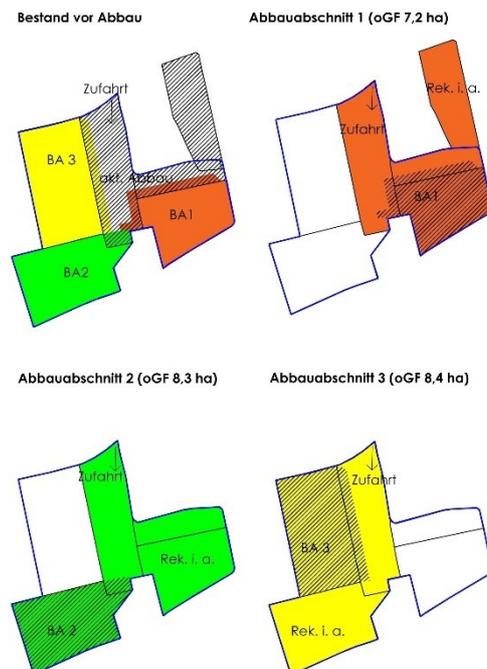


Abb. 12 Mordfeld West III Abbauabschnitte

## 8 Zusammenfassung / Fazit

Die Fa. Inn-Kies beabsichtigt die bestehende Kiesgrube „Mordfeld-West I“ und „Mordfeld West II“ nach Südwesten auf die Flurstücke Fl.-Nr. 122/3, 122/4, 122/5, 123/3, 123/4, Gemarkung Raitenhart und Fl.-Nr. 539(T), 540/1,540/2(T) 542/1, 543, 544, Gemarkung Altötting, zu erweitern („Mordfeld-West III“). Wie auch schon bei den bestehenden Abbauflächen wird die Abbaufläche nicht wieder verfüllt. Für diese Abbauerweiterung Mordfeld West III ist eine Tektur der genehmigten Abbauerweiterung „Mordfeld West I“ (AZ: K2017/0636) vom 05.02.2018 notwendig. Mit dem geplanten Gesamtkonzept von „Mordfeld West III“ verändert sich u.a. die Abbausohle auf Grundlage aktueller Grundwasserdaten, sowie die Umsetzung der Rekultivierung von dem Bestandskiesabbau „Mordfeld West I“.

Die Erschließung des Kiesabbaus erfolgt parallel zu dem in den „Pilgerweg“ mündenden Feldweg nördlich von „Mordfeld West I“. Die Erweiterungsfläche selbst, sowie die weiteren umliegenden Flächen in Richtung Westen werden, bis auf den aktiven Kiesabbau, landwirtschaftlich genutzt. Wertvolle Strukturen oder geschützte Bestandteile sind auf der Erweiterungsfläche nicht vorhanden. Auf der Fl.Nr. 539 Gmk. Altötting befinden sich Bereiche die in das Ökoflächenkataster eingetragen sind. Ist die hier beantragte Abgrabungsgenehmigung erteilt, verpflichtet sich der Antragsteller, bei der zuständigen Behörde die Verlegung der Fläche bzw. Teilabschnitte des Ökoflächenkatasters mit der ÖFK ID: 206330 zu beantragen und durchzuführen.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Umwelt-Planungsbüro Scholz vom 03.10.2022 sind Feldlerche, Bienenfresser und Zauneidechse festgestellt worden. Hier sind geeignete CEF-Maßnahmen durchzuführen (vgl. saP Kap. 5). Der Abbauplanung entsprechend, müssen die nötigen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche, auf der Flurnummer 119/1 Gemarkung Raitenhart, spätestens bei Beginn des Abbaubereichs 2 und 3,5 Jahre nach Baubeginn des hier beantragten Kiesabbaus nutzbar sein.

Das geplante Vorhaben ist auf einen Zeitraum von ca. 13 Jahren und einem Kiesvolumen von 1.138.941m<sup>3</sup> angesetzt. Das Vorhaben mit einem Gesamtumfang von ca. 11,5 ha ist in drei Abbaubereichen gegliedert die eine Abbaufläche von max. 8,4 ha nicht überschreiten. Dadurch ist eine UVP nicht notwendig. Unmittelbar nach dem Abbau werden der Ober- und Unterboden auf die Grubensohle bzw. die Böschungen aufgetragen.

HOOCK & PARTNER SACHVERSTÄNDIGE wurden mit einem Immissionsschutztechnisches Gutachten in Bezug auf Luftreinhaltung beauftragt. Hier kommt man zu dem Schluss, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Nachteile durch Staubbiederschlag im Sinne des §3 BImSchG /1/ entstehen. Das Gutachten wurde bei der zuständigen Behörde am 09.06.2022 eingereicht.

Die **Schutzgüter Klima und Luft, Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter** erlangen keine nennenswerten negativen Auswirkungen hinsichtlich ihrer natürlichen Ausprägung, Funktion, Belastung und der Schutz- und Entwicklungsmöglichkeiten. Die Beeinflussung des Schutzguts **Arten und Biotope** durch den Kiesabbau wird in Form der Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich ausgeglichen.

Es sind zahlreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG und Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter zu vermeiden bzw. auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren.

Zur Berücksichtigung der unvermeidbaren geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzgüter **Wasser, Boden und Fläche** und **Landschaftsbild** werden 10% des notwendigen Kompensationsbedarfs nach BayKompV auf die insgesamt zu erbringende Kompensationsleistung hinzugefügt. Es ergibt sich somit ein insgesamt zu erbringender **Kompensationsbedarf von 86.567 Wertpunkten**.

Der Kompensationsumfang wird westlich der Eingriffsfläche, auf der Fl.Nr. 119/1 Gemarkung Raitenhart mit **149.588 Wertpunkte** vollumfänglich ausgeglichen. Die **63.021 Wertpunkte**, die hier nicht benötigt werden, sollen einem Ökokonto der Firma Inn-Kies gutgeschrieben werden.

Hiermit wird beantragt die überschüssigen **63.021 Wertpunkte** dem Ökokonto gutzuschreiben.

Unter diesen Gesichtspunkten verbleiben keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. **Einem positiven Bescheid steht zusammenfassend nichts entgegen.**

## 9 Anhang

### 9.1 Pläne

L 647 / 1.0	Bestandsplan	M 1:1.000	vom 24.05.2022
L 647 / 1.2	Bestandsplan-Schnitte	M 1:500	vom 24.05.2022
L 647 / 2.0	Abbauplan	M 1:1.000	vom 24.05.2022 geändert am: 06.09.2022
L 647 / 2.2	Abbauplan-Schnitte	M 1:500	vom 24.05.2022
L 647 / 3.0	Rekultivierungsplan	M 1:1.000	vom 24.05.2022 geändert am: 01.12.2022
L 647 / 3.2	Rekultivierungsplan -Schnitte	M 1:500	vom 24.05.2022
L 647 / 3.3	Plan: Kompensationsbedarf	o.M	vom 24.05.2022

### 9.2 Anlagen

- Anlage 1: Hydrogeologische Stellungnahme; BUG Büro für Umwelt und Geowissenschaften v. März 2022
- Anlage 2: Schalltechnische Stellungnahme; Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB v. 18.11.2021
- Anlage 3: Bestandserfassung der Feldvögel; Umwelt-Planungsbüro Scholz v. 22.09.2021
- Anlage 4: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; Umwelt-Planungsbüro Scholz v. 03.10.2022
- Anlage 5: Immissionsschutztechnisches Gutachten Luftreinhalteung; Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB v. 08.06.2022

## 10 Literaturverzeichnis

### 10.1 Abkürzungen

BayAbgrG:	Bayerisches Abgrabungsgesetz
BayDSchG:	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayKompV:	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
BImSchG:	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BVV:	Bayerische Vermessungsverwaltung
FIN-Web:	Webviewer des Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur)
GLA:	Bayerisches Geologisches Landesamt (1948-2005)
LfL:	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
LfU:	Bayerisches Landesamt für Umwelt (seit 2005)
RISBY:	Rauminformationssystem Bayern
StMLU:	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (1970-2007)
StMUG:	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (2008-2014)
StMUV:	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (seit 2014)
StMWi:	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (seit 2018)
UVP:	Umweltverträglichkeitsprüfung

### 10.2 Quellen

#### 10.2.1 Gesetze

*Bayerisches Abgrabungsgesetz* (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 161 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

*Bayerisches Denkmalschutzgesetz* (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

*Bayerische Kompensationsverordnung* (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U).

*Bayerisches Naturschutzgesetz* (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist.

*Bundes-Immissionsschutzgesetz* in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

#### 10.2.2 Richtlinien & Leitfäden

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über die *Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden* vom 9. Juni 1995

(AllMBI. S. 589), die durch Bekanntmachung vom 12. April 2002 (AllMBI. S. 234) geändert worden ist.

*Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden)* vom 23. Dezember 2019, eingeführt vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 31. Januar 2020, Nr. 57d-U4449.3-2015/6-15.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hg.) (2017). *Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben*. Augsburg.

### **10.2.3 Bücher / PDFs**

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hg.) (1994): *Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Landkreis Altötting*.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): *Artenschutzkartierung Bayern*.

### **10.2.4 Internet**

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR);  
[https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de&tab=boden&cover=boden\\_potenziale&layers=boden\\_sqr1000\\_agr](https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de&tab=boden&cover=boden_potenziale&layers=boden_sqr1000_agr); 02.05.2022

Wetterstation Lochheim (LfL); <https://www.wetter-by.de/Internet/AM/NotesBAM.nsf/bamweb/e0b4051f6e9dbc64c12573930024bc2e?OpenDocument&TableRow=3.6#3>. Aufgerufen am 02.05.2022

### **10.2.5 Karten**

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hg.) (2008a): *Hydrogeologische Karte von Bayern 1:50 000 – L 7742 Altötting - Blatt 1: Grundlagen*. Augsburg.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hg.) (2008b): *Hydrogeologische Karte von Bayern 1:50 000 – L 7742 Altötting - Blatt 2: Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung*. Augsburg.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hg.) (2015): *Geowissenschaftliche Landesaufnahme in der Planungsregion 18 Südostoberbayern. Hydrogeologische Karte 1:100 000 - Blatt 2: Grundwassergleichen*. Augsburg.